

FORSTKURIER

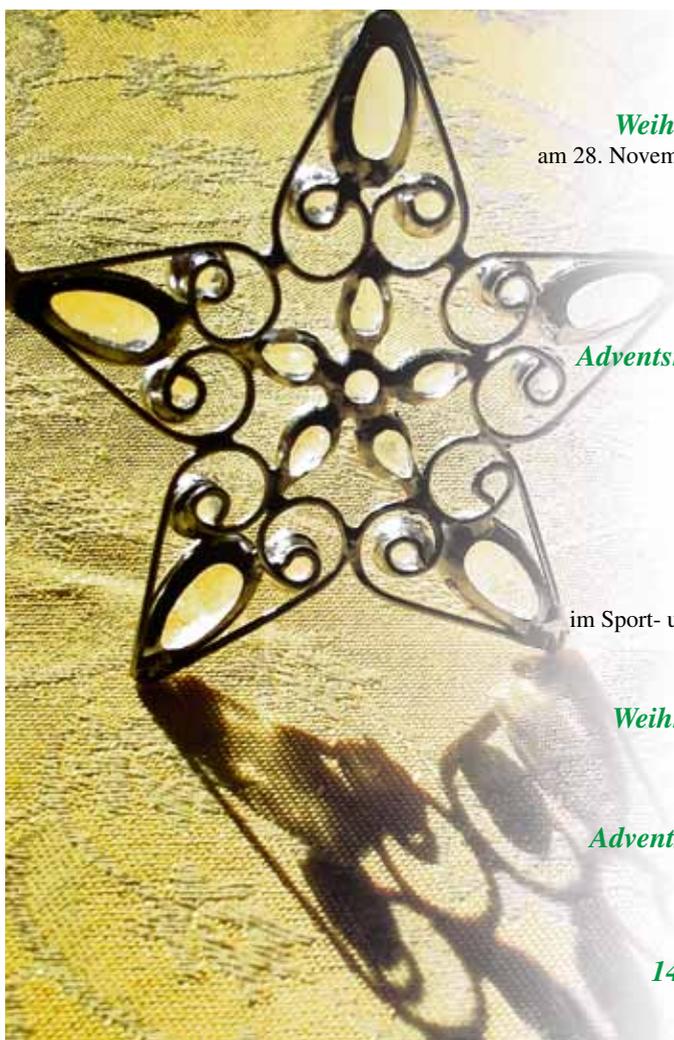
www.vgem-dzf.de

16. Jahrgang, Freitag, den 26. November 2010, Nummer 11



Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Veranstaltungen in der Vorweihnachtszeit



Einläuten der Weihnachtszeit in Weißenborn

am 27. November ab 16.00 Uhr am Dorfkrug Weißenborn!

Lesen Sie auf Seite 13

Weihnachtsmarkt in Droyßig

am 28. November ab 14.00 Uhr auf dem Schlosshof

Lesen Sie auf Seite 13



Breitenbacher Weihnachtsmarkt

am 4. Dezember ab 15.00 Uhr, Am Grünen Anger

Lesen Sie auf Seite 34

Adventsnachmittag in der Heimatstube Kretzschau

am 4. Dezember ab 15.00 Uhr

Lesen Sie auf Seite 25



Weihnachtliches Solistenkonzert

in der Kirche Kirchsteitz am 5. Dezember um 16.00 Uhr

Lesen Sie auf Seite 25

Weihnachtsfeier

im Sport- und Gemeindezentrum Droßdorf am 9. Dezember ab 15.30 Uhr

Lesen Sie auf Seite 20



Weihnachtskonzert in der Wittendorfer Kirche

am 12. Dezember um 15.00 Uhr

Lesen Sie auf Seite 29



Advents-Konzert in der Kirche Hollsteitz

am 12. Dezember um 17.00 Uhr

Lesen Sie auf Seite 25

14. Adventskonzert in der Kirche Schellbach

am 17. Dezember, 17.00 Uhr

Lesen Sie auf Seite 20



Inhaltsverzeichnis

Verbandsgemeinde	Droyßig	12	Schnaudertal	29
Droyßiger-	Gutenborn	20	Wetterzeube	34
Zeitzer Forst	2	Kretzschau	25	

Verbandsgemeinde

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Zeitzer Straße 15 06722 Droyßig

Tel. (03 44 25) 4 14-0 Fax 2 71 87

Internet: www.vgem-dzf.de E-Mail: info@vgem-dzf.de

Bürgerbüro Droßdorf

Schulweg 23 06712 Gutenborn/OT Droßdorf

Tel. (0 34 41) 72 51 53

Gemeinde Droyßig

Gemeindeamt (03 44 25) 2 75 75

Gemeinde Gutenborn

Gemeindeamt (0 34 41) 71 87 93

Gemeinde Kretzschau

Gemeindeamt (0 34 41) 21 30 49

Gemeinde Schnaudertal

Gemeindeamt (0 34 41) 2 12 74

Gemeinde Wetterzeube

Gemeindeamt (03 66 93) 2 22 25

Kitas und Grundschulen

Kindertagesstätte Droyßig (03 44 25) 2 13 14

Grundschule Droyßig (03 44 25) 2 13 15

Kindertagesstätte Droßdorf (0 34 41) 21 54 60

Grundschule Droßdorf (0 34 41) 21 37 42

Kindertagesst. Heuckewalde (03 44 23) 2 12 91

Kindertagesstätte Kretzschau (0 34 41) 21 69 40

Grundschule Kretzschau (0 34 41) 21 69 33

Kindertagesstätte Bröckau (03 44 23) 2 10 74

Kindertagesst. Großpörthen (03 44 23) 2 13 54

Kindertagesstätte Haynsburg (03 44 25) 2 76 26

Kindertagesst. Wetterzeube (03 66 93) 2 24 88

Grundschule Wetterzeube (03 66 93) 2 24 03

Sitzungstermine

Montag, den 29.11.2010 um 18:30 Uhr

Haupt- und Finanzausschusssitzung der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

im Sitzungssaal der Gemeinde Droyßig, Zeitzer Straße 15 in Droyßig

Mittwoch, den 15.12.2010 um 19:00 Uhr

Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

im Sitzungssaal der Gemeinde Droyßig, Zeitzer Straße 15 in Droyßig

Notrufverzeichnis:

Polizei	110
Feuerwehr	112
Revierkommissariat Zeitz	0 34 41/6 34 -0
Revierstation Droyßig	03 44 25/30 88 -0
Bereitschaft der VGem über Leitstelle BLK	
Gasversorgung Thüringen	03 61/73 90 24 16
Mitteldeutsche Energie AG - Servicetelefon enviaM	01 80/2 04 05 06
Diakonie - Frauen- und Kinderschutzwohnung	
Notruf:	01 75/8 35 67 00
Krankenhaus Zeitz	0 34 41/7 40 -0
Notaufnahme Krankenhaus Zeitz	0 34 41/74 04 40
oder	0 34 41/74 04 41
Polizeirevier BLK Naumburg	0 34 45/24 50
Leitstelle Burgenlandkreis	0 34 45/7 52 90
Tierheim Zeitz	0 34 41/21 95 19
MIDEWA GmbH	0 34 41/66 10

Änderung der Öffnungszeiten der Meldestelle

Sehr geehrte Bürger und Bürgerinnen,
das Bürgerbüro in Droßdorf bleibt zwischen Weihnachten
und Neujahr an folgenden Tagen geschlossen:

Donnerstag, den 23.12.2010

Montag, den 27.12.2010 und

am Donnerstag, den 30.12.2010

Ab 03. Januar ist dann immer wie gewohnt Montag in der
Zeit von 13.00 - 15.00 Uhr und Donnerstag von 09.00 -
12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet.

Das Einwohnermeldeamt in Droyßig ist zwischen Weihnach-
ten und Neujahr zu den Öffnungszeiten besetzt.

Ihr Einwohnermeldeamt

Sprechzeiten der Ämter am Sitz in Droyßig

	Alle Ämter	Standesamt
Montag	13.00 Uhr - 15.00 Uhr	auf Anmeldung im Rahmen der Dienststunden
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	9.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	Kein Sprechtag	Kein Sprechtag
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 15.00 Uhr	8.00 Uhr - 12.00 Uhr auf Anmeldung im Rahmen der Dienststunden
Freitag	Kein Sprechtag	

Sprechzeiten im Bürgerbüro Droßdorf

(Schulweg 23, 06712 Droßdorf,

Tel. 0 34 41/72 51 53)

Montag	Keine Sprechzeit	13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst (GefAbwVO)

betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen
und -gefährdungen, durch Verunreinigungen, Tierhaltung, offene
Feuer im Freien, beim Betreten von Eisflächen sowie durch man-
gelhafte Hausnummerierung.

Gemäß §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die öf-
fentliche Sicherheit und Ordnung (SOG LSA) i. V. m. § 2 Abs.
2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt
(VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 238) in den der-
zeit gültigen Fassungen, hat der Verbandsgemeinderat in seiner

Sitzung am 27.10.2010 für das Gebiet der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Mitgliedsgemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

a) Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b) Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

c) Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen lang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge;

d) Radwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

e) Gemeinsame Rad- und Gehwege:

diejenigen Teile der Straße oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

f) Reitwege:

diejenigen Teile der Straße oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

g) Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, gespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen; dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten und Krankenfahrstühle.

h) Anlagen:

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parkanlagen, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.

§ 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, durch die Eigentümer, Pächter oder Beauftragte unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(4) Es ist verboten, Denkmäler, Brunnen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Kabel-

verteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude der Wasser- und Energieversorgung, die öffentlich zugänglich sind, zu erklettern.

(5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 3 Tierhaltung

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird.

(2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen (Fahrbahn, Geh- und Radweg) und/oder öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen anspringt oder anfällt oder andere Tiere anspringt oder anfällt.

Hunde sind unabhängig von ihrer Größe oder ihrem Gewicht innerhalb der bebauten Ortschaften an der Leine zu führen.

(3) Aggressive Hunde, müssen von einer Person geführt werden, die von ihrer körperlichen Konstitution her in der Lage sein muss, das Tier sicher zu halten. Hunde die sich als aggressiv erwiesen haben, müssen dabei einen das Beißen verhindernden Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung tragen.

Als aggressive Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:

a) Hunde die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,

b) Hunde, die in gefährdender Weise Menschen angesprungen und/oder gebissen haben oder

c) Hunde die Vieh, Katzen oder Hunde gebissen oder getötet haben.

(4) Tierhalter und Personen, die mit der Fütterung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind die Tierhalter und die mit der Fütterung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

(5) Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.

§ 4 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern wie Oster- und Lagerfeuern ab einem Durchmesser von 1,00 m einschließlich Flämmen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Verbandsgemeinde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z. B. nach Abfallbeseitigungsrecht), bleiben hiervon unberührt.

(2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

§ 5 Eisflächen

(1) Das Betreten von Eisflächen im Gebiet der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde in öffentlich zugänglichen Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten oder Anlagen, die im Eigentum der Gemeinden sind, ist verboten, solange keine Ausnahme bzw. Freigabe durch das Ordnungsamt der Verbandsgemeinde ortsüblich bekannt gegeben wird.

(2) Es ist verboten:

a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,

b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

§ 6**Hausnummern**

(1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Ummummerierung.

(2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein und neben dem Hauseingang bzw. an der Gebäudeseite der Straße zugewandten Seite, sichtbar angebracht sein.

(3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, sodass sie noch zu lesen ist.

(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.

§ 7**Ausnahmen**

Die Verbandsgemeinde kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dem keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über den Erdboden anbringt,
3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
4. § 2 Abs. 4 Denkmäler, Brunnen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude der Wasser- und Energieversorgung, die öffentlich zugänglich sind, erklettert,
5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
6. § 3 Abs. 2 nicht verhütet, dass sein Tier auf der Straße (Fahrbahn, Geh- und) und/oder öffentliche Anlagen unbeaufsichtigt herumläuft, Personen anspringt oder andere Tiere anfählt und Hunde nicht an der Leine führt,
7. § 3 Abs. 3 aggressive Hunde führt und nicht von seiner körperlichen Konstitution her dazu in der Lage ist, dass Tier sicher zu halten und sich als aggressiv erwiesenen Hunden keinen das Beißen verhindernden Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anlegt,
8. § 3 Abs. 4 zu lässt, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen,
9. § 3 Abs. 5 Hunde nicht vom Kinderspielplatz fernhält,

10. § 4 Abs. 1 Oster-, Lager- und andere offene Feuer anlegt oder flämmt,
11. § 5 Abs. 1 die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt,
12. § 6 Abs. 1 als Eigentümer oder Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
13. § 6 Abs. 2 - 4 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer hängen läßt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 9**Inkrafttreten und außer Kraft treten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger- Zeitzer Forst im „Forstkurier“ in Kraft.

(2) Sie tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Droyßiger-Zeitzer Forst vom 18.02.2002 außer Kraft.

Droyßig, den 28.10. 2010

Hartung
Verbandsgemeindebürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung****der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst****gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben: Realisierung eines Radweges auf der ehemaligen Bahntrasse Zeitz - Camburg**

Der Vorhabensträger, die VerbGem Droyßiger-Zeitzer Forst, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Realisierung eines Radweges auf der ehemaligen Bahntrasse Zeitz - Camburg in den Gemarkungsbereichen Grana, Kretzschau, Droyßig und Weißenborn der VerbGem Droyßiger-Zeitzer Forst.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit die Feststellung im Rahmen der Einzelprüfung nach UVPG) bekannt gegeben, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Verwaltungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) zugänglich zu machen.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass die Verfahrensunterlagen zum o. g. Vorhaben in der VerbGem Droyßiger-Zeitzer Forst - Bauamt, Zi. 205 -, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig eingesehen werden können.

gez. Hartung
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Auftaktveranstaltung für Gästeführerschulung des Naturparks in Droyßig

Nebra/Droyßig. Mit 20 Teilnehmern fand die Auftaktveranstaltung der Gästeführerschulung 2010 des Naturparks Saale-Unstrut-Triasland in Droyßig eine gute Resonanz. Die Region um den Droyßiger-Zeitzer Forst gehört zum Erweiterungsgebiet des Naturparks und mit der Exkursion nach Droyßig verband sich zudem die Absicht auch den Gästeführern der Nebra-Naumburger Region die touristischen Potentiale in Droyßig vorzustellen. Zudem galt der Schulungsaufakt dem Kennenlernen der Gästeführer aus dem Alt- und Neugebiet des Naturparks, wie Mitarbeiterin Yvette Schäfer erklärte. Frau Schäfer zeichnete sich für die Organisation der Herbstschulung des Naturparks verantwortlich und begrüßte am Infopunkt von Schloss Droyßig die Teilnehmer, die danach Günter Koschig, Vorsitzender des Heimatvereins Droyßig e. V., zu einer Führung durch die Schlossanlage übernahm.

Hier stellte Hans-Joachim Pätzold die interessante Baugeschichte der auf den ersten Blick eher schlicht wirkenden kleinen Dorfkirche vor, die aber durch ihre wertvolle und sehr alte Bausubstanz zu den regionalen Besonderheiten gezählt wird. Die Gästeführer zeigten sich durch viele Detailfragen sehr interessiert und machten sich einige Notizen. Bereits am Donnerstag wird die Schulung mit dem Thema Muschelkalk und Karstbildung in Karsdorf fortgeführt.

Wie Naturpark-Mitarbeiterin Yvette Schäfer informierte, umfasst die Gästeführerschulung insgesamt 10 Veranstaltungstage, die bis Mitte Dezember auf jeweils zwei Nachmittage in der Woche eingeplant sind. Eingeladen sind rund 40 Frauen und Männer, die im Naturpark-Gebiet mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten in Tourist-Informationen und als Gästesowie Stadtführer tätig sind.



Den Gästeführern wurde die Geschichte des Droyßiger Schlosses vorgestellt, die mit einer Grenzburg zu den Slavengebieten und einer außergewöhnlichen Burgbauweise durch den Templer-Orden begründet wurde. Höhepunkte waren die Besichtigung der in Originalzustand erhaltenen und in Folge des dreißigjährigen Krieges nie fertig gestellten Schlosskirche und der Aufstieg auf den Schlossturm. Anschließend führte die Exkursion in den Ortsteil Hassel zu einer Führung in die dortige romanische Kirche.

Die Lehrgangsinhalte umfassen Exkursionen und Seminare in die Erd- und Menschheitsgeschichte, den Weinanbau, den Naturraum des Naturparks sowie das Fachgebiet Rhetorik. Die Exkursionen führen u. a. nach Halle zur Studiensammlung des Archivs des Landesmuseums und zum Eingangstor des Geoparks Triasland Bad Kösen. Die Schulung wird zudem als Qualifizierung für Gästeführer anerkannt und im Gästeführer-Ausweis abgezeichnet, weist Frau Schäfer auch auf diesen Aspekt hin.

13. Existenzgründer - Preis „Zeitzer Michael 2010“

der Stadt Zeitz, der Beschäftigungsinitiative „Pakt für Arbeit Zeitz“ und dem „Bündnis für Innovation, Wirtschaft und Arbeit im Burgenlandkreis“

Wegen des großen öffentlichen Interesses am Wettbewerb wird zum zehnten Mal der „Zeitzer Michael“, der Existenzgründerpreis der Stadt Zeitz ausgeschrieben. Die Beschäftigungsinitiative „Pakt für Arbeit Zeitz“ und das „Bündnis für Innovation, Wirtschaft und Arbeit im Burgenlandkreis“ wollen damit allen denjenigen Mut machen, die über den „Sprung ins kalte Wasser“, der Existenzgründung nachdenken.

Dort bekommen die Unternehmen die Möglichkeit, über sich selbst zu informieren und Geld- und Sachpreise zu gewinnen. Der Wettbewerb richtet sich an Gründer, die sich selbstständig gemacht haben, einen Sitz in der Stadt oder dem einstigen Kreis Zeitz haben. Weiterhin sollte das Unternehmen erst nach dem 01.01.08 gegründet worden sein. Um teilzunehmen müssen sie ihr Unternehmen vorstellen und einen Fragebogen ausfüllen.

Weitere Infos erhalten Sie im Kontaktbüro der Beschäftigungsinitiative, Altmarkt 1 in 06712 Zeitz, Telefon: 0 34 41/84 24 63, Fax: 0 34 41/84 26 75 oder E-Mail: wifoe-zz@t-online.de

Steueramt

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst
namens und handelnd im Auftrag der Mitgliedsgemeinde
Gutenborn

Öffentliche Zustellung

Name, Vorname
Sen, Hilal

Zuletzt als wohnhaft gemeldet in:
45143 Essen, Altendorfer Str. 103

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Wohnsitz) der vorgenannten Person ist unbekannt.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen:
Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2010 und Folgejahre
vom 03.02.2010

Steuernummer: 04/0000-0079/001-002
Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs gegen Vorlage des gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter im Zimmer 221 des Verwaltungsamtes in 06722 Droyßig, Zeitzer Str. 15 abgeholt werden.

Hartung
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst
namens und handelnd im Auftrag der Mitgliedsgemeinde Wetterzeube

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst
namens und handelnd im Auftrag der Mitgliedsgemeinde Gutenborn

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung

Name, Vorname
Erbgemeinschaft nach Hermann Jäger

Zuletzt als wohnhaft gemeldet in:
Unbekannt

Name, Vorname
Mohr, Maurice

Zuletzt als wohnhaft gemeldet in:
65597 Hünfelden-Heringen, Borngasse 3

Die Erben nach Herrn Hermann Jäger sind unbekannt und somit sind auch deren derzeitiger Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Wohnsitz) der vorgenannten Person ist unbekannt. Der vorgenannten Person ist zuzustellen: Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2010 und Folgejahre vom 22.02.2010
Steuernummer: 01/0000-0552/001-002
Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben. Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs gegen Vorlage des gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter im Zimmer 221 des Verwaltungsamtes in 06722 Droyßig, Zeitzer Str. 15 abgeholt werden.

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Wohnsitz) der vorgenannten Person ist unbekannt. Der vorgenannten Person ist zuzustellen: Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2010 und Folgejahre vom 11.02.2010
Steuernummer: 12/0000-0148/001-002
Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben. Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs gegen Vorlage des gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter im Zimmer 221 des Verwaltungsamtes in 06722 Droyßig, Zeitzer Str. 15 abgeholt werden.


Hartung
Verbandsgemeindebürgermeisterin




Hartung
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst
namens und handelnd im Auftrag der Mitgliedsgemeinde Droyßig

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst
namens und handelnd im Auftrag der Mitgliedsgemeinde Wetterzeube

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung

Name, Vorname
Wirth, Irene

Zuletzt als wohnhaft gemeldet in:
14197 Berlin-Wilmersdorf, Bonner Str. 8

Name, Vorname
Abou Sabah, Najat

Zuletzt als wohnhaft gemeldet in:
13551 Berlin-Spandau, Spandauer Str. 8

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Wohnsitz) der vorgenannten Person ist unbekannt. Der vorgenannten Person ist zuzustellen: Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2010 und Folgejahre vom 22.02.2010
Steuernummer: 01/0000-0552/001-002
Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben. Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs gegen Vorlage des gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter im Zimmer 221 des Verwaltungsamtes in 06722 Droyßig, Zeitzer Str. 15 abgeholt werden.

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Wohnsitz) der vorgenannten Person ist unbekannt. Der vorgenannten Person ist zuzustellen: Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2010 und Folgejahre vom 07.06.2010
Steuernummer: 55/0000-0024/001-002
Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben. Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs gegen Vorlage des gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter im Zimmer 221 des Verwaltungsamtes in 06722 Droyßig, Zeitzer Str. 15 abgeholt werden.


Hartung
Verbandsgemeindebürgermeisterin




Hartung
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Feuerwehr

Oktoberfest bei der Droyßiger Feuerwehr

Am Samstag, dem 2. Oktober 2010, fand bei der Droyßiger Feuerwehr unser erstes Oktoberfest statt. Pünktlich 13.00 Uhr starteten wir am Museum für historische Feuerwehrtechnik. War der Besucherandrang auch noch nicht sehr groß, so hatten doch dafür die fleißigen Frauen vom Droyßiger Seniorenverein alle Hände voll zu tun. Viele Gäste ließen sich frischen selbst gebackenen Kuchen und Kaffee schmecken. Danke nochmals für die tolle Unterstützung. Gegen 17.00 Uhr begann dann der Wettkampf im „Schwartensägen“. Hier waren starke Männer gefragt. Den Sieg holten sich dann die Feuerwehrkameraden aus Breitenbach. Im Anschluss probierten dann auch die Kleinsten, unter fachlicher Anleitung des Kameraden Wolf, auch mal das Sägen aus. Im Anschluss konnten sie sich mit Zuckerwatte stärken oder das Zielen mit der Kübelspritze ausprobieren.

Gegen Abend füllte sich unser Gerätehaus mit zahlreichen Gästen. DJ „Schrammi“ sorgte für die richtige Gute-Laune-Musik, es gab eine Cocktailbar, Oktoberfestbier und frisch gebackene Brezeln. Damit wehte ein winziger Hauch von „Wies'n-Stimmung“ in Droyßig. Gegen 2.00 Uhr ging dann ein schöner Abend zu Ende.

Wir bedanken uns bei allen, die uns an diesem Tag so tatkräftig unterstützt haben. Das waren im Einzelnen: die Kindertagesstätte Droyßig, der Droyßiger Seniorenverein, die Burgenländer Schlepperfreunde, die Firma HBH Ernst - Holz- und Brennstoffhandel, unser DJ André Schramm sowie die Kameradinnen und Kameraden der FF Droyßig. Vielleicht haben wir mit unserem ersten Oktoberfest ein neue Tradition in Droyßig begründet und es gibt eine Neuauflage im nächsten Jahr.
Für die FF Droyßig
Felicitas Pietsch

Kindertagesstätten

Was sich in der Kita Droyßig alles getan hat

Im Jahr 2010 hat sich einiges in der Kita getan! Dank der Finanzierung durch den Träger der Kita, der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, der Gemeinde Droyßig und Spenden konnten für unsere Kinder neue Liegen und ein Liegenschränk angeschafft werden. Des Weiteren fünf Rollos für die Kleinen und zwei CD-Radios. Schön bunt ist es bei uns auch geworden, denn unser Treppenaufgang, die obere Etage und die Gruppenzimmer der Frechdachse und Zwerge erstrahlen in einem neuen Anstrich. Durch unseren fleißigen Hausmeister Ralf Handschug wird auch

unsere Außenanlage mit der neuen Rasenfläche, die angelegt wurde, immer schöner. Unser größter Wunsch wurde uns im Außenbereich mit einer Toilette und einem Waschbecken im Keller erfüllt. Unsere Kinder finden es toll, so bleibt mehr Zeit zum Spielen, denn der lange Weg ins Kita-Gebäude entfällt. Im Hort hat sich auch einiges getan. So ist ab August ein neuer, großer und frisch gestrichener Hortraum in der Grundschule eingeweiht worden.

Unser Dank gilt allen Beteiligten!
Katja Geibel, Vorsitzende der Elternvertreter, im Namen der Kita

Spende für unsere Kita

Wir bedanken uns recht herzlich bei der Firma Metall-, Mühlen- und Anlagenbau GbR Holger und Annett Flex für eine Spende von **1000,- Euro**. Dafür kaufen wir Rollos für das Gruppenzimmer der Strolche.
Das Team der Kita Droyßig



1. Weihnachtsmarkt in der Kindertagesstätte Droyßig



Wir laden alle Kinder, Eltern, Großeltern und Bürger zu unserem

**1. Weihnachtsmarkt am 10.12.2010
von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr**
auf den Spielplatz der Kita recht herzlich ein.

Was ist alles los:

- musikalisches Weihnachtsprogramm der Kinder der Kita
- Zuckerwatte
- Verkaufsstände mit verschiedenen Weihnachtsartikeln
- Roster, Glühwein, Kinderpunsch
- selbst gebackenen Stollen und Waffeln
- Schokoäpfel und Plätzchen
- Spielzeugbörse

Natürlich wird auch der Weihnachtsmann die Kinder besuchen und eine kleine Überraschung mitbringen. Wir freuen uns auf euren Besuch.

Das Team der Kita Droyßig

**Die nächste Ausgabe
erscheint am**

Freitag, dem 17. Dezember 2010

**Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist**

Dienstag, der 7. Dezember 2010

Unser 1. Wald-Park-Tag 2010

„Kita Kretzschau“ Gruppe „Die Strolche“

Da wir noch klein sind ist der Weg in den Wald zu lang. Deshalb haben wir den Park in unserem Dorf zu unserem „kleinen Wald“ gemacht. Dick eingemummelt zogen wir am Dienstag, dem 09.11.2010 mit gefülltem Bollerwagen (Essen, Planen, Laubharke) und Schubkarren los in den nahe gelegenen Park. Dort angekommen lachte uns die Sonne ins Gesicht und der Wind hatte viele bunte Blätter, Äste und Zweige auf die Wiese gepustet. Schnell nahmen wir die Laubharken und Schubkarren in die Hand und „kehrten“ einen großen Laubhaufen zusammen, in den wir uns nach Lust und Laune reinfallen ließen. Auf die mitgebrachte Plane warfen wir viele Herbstblätter. Dann nahm sich jeder einen Zipfel von der Plane und wir schwangen sie gemeinsam in die Luft. Hui, schon begannen die Blätter zu tanzen. Als nächstes spielten wir das Spiel „Bäumchen, Bäumchen wechsele dich“ Hier mussten wir uns nach Zurufen einen anderen Baum suchen. Das hat uns viel Spaß gemacht

und brachte uns ein wenig aus der Puste. Also gingen wir zum nahe gelegenen Pavillon und stärkten uns. Nach unserer kleinen Pause zeigte uns Tante Jaqueline 3 Dinge (Stock, Tannenzapfen und Blatt), die sie im Park gefunden hatte. Nun hieß es für uns diese Dinge im Park zu finden. Das war gar nicht so einfach, hatten die heruntergefallenen Blätter alles gut bedeckt. Zum Schluss unseres „Wald-Park-Tages“ gingen wir in den Pfützen „baden“, die der Regen in den letzten Tagen hinterlassen hatte. Mit viel Freude sprangen wir hinein und konnten nicht genug kriegen. Nach diesen vielen bunten Erlebnissen gingen wir in den Kindergarten zurück, wo jeder von uns einen „Wald-Apfelbaum-Orden“ zur Erinnerung erhielt. Ihr seht, man muss nicht unbedingt in einen großen Wald gehen, um viel zu erleben. In unserem Park gab es auch Interessantes für uns zu entdecken.

Es grüßen „Die Strolche“, Tante Sabine und Tante Jaqueline



Grundschulen

Wussten Sie schon,

dass Douglasiennadeln nach Zitrone riechen, dass ein Nadelbaum sichtbar weint, wenn er vom Borkenkäfer befallen ist und dass die Wildschweine im Droyßiger Wald fantastische Spaßuhlen haben? Nein, dann buchen Sie doch mal eine Waldwanderung mit Herrn Günter Deibicht. Wir, die Schüler der Lerngruppe 1 und 2 aus der Grundschule Droyßig, taten das und erfuhren viel über die Pflanzen und Tiere in unserem Wald. In Ergänzung zum Sachkundeunterricht bestimmten wir Bäume und Blätter und lauschten den spannenden Geschichten über das Verhalten von Wildschweinen, Re-

hen und Waschbären und begriffen, dass die Pflege eines Waldes mit hohem Arbeitsaufwand und Verantwortung verbunden ist.

Nachdem wir uns einige Kilometer tapfer durch das Dickicht geschlagen hatten, erwartete uns eine Überraschung. Frau Deibicht hielt Würstchen und Kinderpunsch für uns bereit.

Wir möchten uns auf diesem Weg nochmals recht herzlich bei den Familien Deibicht und Bahlmann bedanken, die uns diesen erlebnisreichen Unterrichtstag organisierten.

Die Schüler der Lerngruppe 1/2 und deren Lehrerinnen



Forstkurier

Der Forstkurier ist Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Herausgeber: Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst,

Redaktion: Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig im Hauptamt: Frau Binneweiß

Telefon 03 44 25/4 14 25, Telefax 03 44 25/2 71 87,

E-Mail info@vgem-dzf.de, Internet: www.vgem-dzf.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Verbandsgemeindebürgermeistern

Die öffentlichen Meinungen und Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.

Satz und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster),

Telefon (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 55

Geschäftsführer: Marco Müller

Anzeigenannahme: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster),

Telefon (0 35 35) 4 89 -0, Telefax (0 35 35) 4 89 -1 15

Frau Annett Brunner,

Telefon: 03 64 21/2 44 07, Telefax: 03 64 21/2 44 08, Funk: 01 71/3 14 76 21

Für die Inhalte der Anzeigen wird keine Haftung übernommen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.Z. gültige Anzeigenpreisliste.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel 1 x monatlich bei erhöhtem oder vermindertem Veröffentlichungsbedarf auch abweichend. Es wird kostenlos an die Haushalte der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeitzer Forst als Briefkastenwurfsendung verteilt soweit dies technisch möglich ist.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Winter-Ferien-Abenteuer 2011
6 erlebnisreiche Tage für Kinder von 7-13 Jahren
06.02. - 12.02.2011

Motorschlittenfahrt
Rodelspass und Schneeballschlacht
Winter - Rallye
Erlebnisbad
Ski laufen (auch für Anfänger)
Fackelwanderung
Ausflug mit Huskys

Für alle Ferienangebote
sind auch Geschenkgutscheine
erhältlich!

Ab 20 Kinder ist eine Abholung aus jeder größeren Stadt gegen Aufpreis möglich.

Infos & Anmeldungen:
Grüne Schule grenzenlos · Hauptstraße 93 · 09619 Zethau / Erzgebirge
www.gruene-schule-grenzenlos.de · ferien@gruene-schule-grenzenlos.de ☎ 03 73 20 - 80 17 0




Ein großes Dankeschön!

Die 4. Klasse der Grundschule Kretzschau bedankt sich herzlich bei allen Eltern und bei Familie Nelkenbrecher von der Gaststätte „Tolle Knolle“. Sie haben uns beim „Gesunden Frühstück“, das am 13.10.2010 stattgefunden hat, tatkräftig unterstützt. Danke sagen wir auch der Familie Matz vom „Backshop Kretzschau“, die uns beim Wiener-Würstchen-Verkauf am 15.10.2010, Brötchen gesponsert hat.

Dadurch hat sich unsere Klassenkasse schon schön gefüllt.

Das Geld wollen wir für unsere Abschlussfahrt nutzen.

Unser Kuchenbasar, den wir schon voller Vorfreude erwarten, findet am 06.12.10 statt.

Ein großes Dankeschön geht auch an die Mütter, die uns so toll geholfen haben.

*Die 4. Klasse der GS Kretzschau
und der Klassenlehrer Herr Gödecke*

Abwasserzweckverband Weiße Elster/Hasselbach-Thierbach

Satzungen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) des Abwasserzweckverbandes Weiße Elster-Hasselbach/Thierbach

Aufgrund der §§ 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalts (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 190) und § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998, zuletzt geändert durch Art. 1 des 2. Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Weiße Elster-Hasselbach/Thierbach in ihrer Sitzung am 17. August 2010 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis des Abwasserzweckverbandes „Weiße Elster-Hasselbach/Thierbach“ (nachfolgend AZV) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im Nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Entstehung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Kosten - Kostentarif

(1) Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen anhand des Kostentarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

(2) Maßstab für die Bestimmung der Höhe der Gebühren für die Verwaltungstätigkeit im Zusammenhang mit der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistung im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über die Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABLEU Nr. 11373 S. 36), ist abweichend von Abs. 1 ausschließlich der Verwaltungsaufwand.

(3) Die einzelne Gebühr ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

(4) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(5) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

1. ganz oder teilweise abgelehnt wird oder
2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeiten beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf 1/4 des vollen Betrages ermäßigt werden.

(6) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(7) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4**Rechtsbehelfsgebühren**

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 15,00 EUR. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 12 des Kostentarifes.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Stattgabe, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 von Hundert.

(3) Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5**Gebührenbefreiung**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch der allgemein- und berufsbildenden Schulen, Hochschulen und anderen Lehranstalten,
 - c) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - d) Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen,
 - e) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen-, Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen.
 2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
 3. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge.
 4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes und oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 5. Mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist.
 6. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewandt.

§ 6**Auslagen**

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entsprechende Postgebühren erhoben,

2. Fernsprechgebühren sowie die Fernschreiber- und Telefaxgebühren,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige,
5. Bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes Sachsen-Anhalt und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Land untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

§ 7**Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer

1. zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. die Kosten durch eine dem AZV gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8**Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9**Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der AZV einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10**Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist ihre Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11**Anwendung des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 KAG LSA die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß Anwendung.

§ 12**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 13
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Satzung der Gemeinde Elsteraue über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 25.03.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.09.2004 (**Amtsblatt Bekanntmachungsblatt Nr. 11 vom 17. November 2004**) für die auf den AZV übertragene Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung;
2. die Satzung des Abwasserzweckverbandes Hasselbach/Thierbach über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 14.06.2006 (Amtsblatt Forstkurier vom 23. Juni 2010).

Elsteraue, den 18.08.2010


Stefanowski

(stellvertretender Verbandsgeschäftsführer)



**Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)**

**des AZV Weiße Elster-Hasselbach/Thierbach
vom 17. August 2010**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in EUR
A Allgemeine Verwaltungskosten		
1.	Vervielfältigungen	
1.1.	mit Lichtpausen-, Fotokopierer- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.1.1.	bis zum Format DIN A4	0,20
1.1.2.	bis zum Format DIN A3	0,50
1.2.	mit dem Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A4 in einer Auflage	
1.2.1.	bis zu 10 Stk./Seite	0,50
1.2.2.	bis zu 50 Stk./Seite	0,20
1.2.3.	über 50 Stk./Seite	0,10
2.	Beglaubigungen und Bescheinigungen	
2.1.	je Seite der Erstaufbereitung	2,50
2.2.	je Seite der Mehraufbereitung	1,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1.	Einsichtgewährung in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt, je Akte oder Unterlage	5,00
3.2.	Auskünfte aus Akten, Register, Karteien und dergleichen	
3.2.1.	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
3.2.2.	wenn dafür besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00 - 30,00
4.	Abgabe von Druckstücken und Ähnlichem	
4.1.	Ortsatzungen Abgabensatzungen, Pläne, Tarifen Straßenverzeichnissen, Statistiken, und dergleichen je angefangene Seite	0,50 jedoch mindestens 2,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in EUR
5.	Aufnahme von Verhandlungen schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzungen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand, je angefangene Seite	15,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 - 250,00
7.	sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand gem. Nummer 11
B Besondere Verwaltungskosten		
8.	Finanzangelegenheiten	
8.1.	Feststellung aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand gem. Nummer 11
8.2.	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
9.	Bauangelegenheiten	
9.1.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von:	
9.1.1.	bis 25.000,00 EUR	5,00
9.1.2.	über 25.000,00 EUR bis 125.000,00 EUR	15,00
9.1.3.	über 125.000,00 EUR bis 250.000,00 EUR	25,00
9.1.4.	über 250.000,00 EUR bis 500.000,00 EUR	30,00
9.1.5.	über 500.000,00 EUR	50,00
9.2.	Abgabe von Plänen	tatsächliche anfallende Vervielfältigungskosten + 5,00
9.3.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, für die Zeit der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen	nach Zeitaufwand gem. Nummer 11
9.4.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
9.4.1.	Büroarbeiten	nach Zeitaufwand gem. Nummer 11
9.4.2.	Außenarbeiten einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	nach Zeitaufwand gem. Nummer 11
10.	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung des AZV „Weiße Elster-Hasselbach/Thierbach“ und der Gemeinde Elsteraue	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in EUR
10.1.	Entwässerungsgenehmigungen aufgrund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung	30,00
10.2.	Abnahme der Abwasseranlagen	20,00
10.3.	Abnahme und Verplombung bzw. Ablesung von privaten Wasserzählern	15,00
10.4.	sonstige Prüfungsmaßnahmen	20,00
10.5.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	20,00 - 40,00
10.6.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	nach Zeitaufwand gem. Nummer 11
11.	in den Fällen, in denen sich die Gebühr nach Zeitaufwand bestimmt (laufende Nummern 7, 8.1, 9.3., 9.4.1., 9.4.2. und 10.6.) sind für die Ermittlung der Gebühr folgende Stundensätze zugrunde zu legen:	
11.1.	für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	45,00
11.2.	für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	38,00
11.3.	für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	31,00
11.4.	für Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	24,00
	Für jede angefangene halbe Arbeitsstunde ist 1/2 dieser Stundensätze zu berechnen. Hierbei sind der Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle mit zu berücksichtigen.	
C Rechtsbehelfe		
12.	Rechtsbehelfsgebühren werden nach dem Wert des Streitgegenstandes (Streitwert) wie folgt erhoben:	
	Streitwert bis:	
	300,00 EUR	15,00
	600,00 EUR	25,00
	900,00 EUR	35,00
	1.200,00 EUR	45,00
	1.500,00 EUR	55,00
	1.800,00 EUR	65,00
	2.100,00 EUR	75,00
	2.400,00 EUR	85,00
	2.700,00 EUR	95,00
	Je weitere Erhöhung des Streitwertes um 300,00 EUR ist eine Gebührenssteigerung um jeweils 10,00 EUR festzusetzen.	

Rippicha
Sonntag, 05.12.
11.00 Uhr Gottesdienst

Großpörthen
Samstag, 11.12.
14.00 Uhr Gottesdienst
Adventsfeier im Haus der Familie Gentsch, Termin bitte dort erfragen

Kleinpörthen
Samstag, 11.12.
15.00 Uhr Gottesdienst
Donnerstag, 02.12.
18.00 Uhr Adventsfeier im Haus der Familie Lohrey

Wittgendorf
Samstag, 11.12.
16.00 Uhr Gottesdienst
Sonntag, 12.12.
16.00 Uhr Adventskonzert der Musikschule „A. M. Bach“
Montag, 13.12.
19.00 Uhr Adventsfeier

Ossig
Dienstag, 07.12.
14.30 Uhr Adventsfeier im Ev. Gemeinderaum

Schellbach
Freitag, 17.12.
17.00 Uhr Konzert mit der CJD Bigband Droyßig

Zeit + Region
Sonntag, 28.11.
16.00 Uhr Konzert mit dem „Rostov Don Kosaken-Chor“, Stephanskirche

Samstag, 04.12.
9.15 -
12.00 Uhr Kinderkirche im Kinderhaus an der Stephanskirche

Samstag, 11.12.
19.30 Uhr Weihnachtsoratorium von J. S. Bach, Michaeliskirche

*im Namen der Gemeindekirchenräte
Pfr. W. Köppen/Pfr. M. Imbusch
0 34 41/21 55 59/0 34 41/21 36 81*



*Wir gratulieren
zum Geburtstag*



Droyßig	
Frau Edith Meister	am 26.11. zum 78. Geburtstag
Herr Volker Schumann	am 27.11. zum 70. Geburtstag
Herr Fritz Baufeld	am 28.11. zum 70. Geburtstag
Herr Werner Herrling	am 30.11. zum 84. Geburtstag
Herr Dr. Joachim Schwarz	am 01.12. zum 78. Geburtstag
Herr Erwin Lambrecht	am 03.12. zum 80. Geburtstag
Frau Ingeborg Jackel	am 06.12. zum 79. Geburtstag
Frau Christa Preissner	am 06.12. zum 74. Geburtstag
Herr Manfred Haase	am 08.12. zum 74. Geburtstag
Herr Hubert Gottschalk	am 09.12. zum 73. Geburtstag
Frau Inge Herrmann	am 09.12. zum 71. Geburtstag
Frau Monika Schumann	am 10.12. zum 70. Geburtstag
Frau Regina Brunsch	am 13.12. zum 81. Geburtstag
Frau Anitta Winter	am 14.12. zum 82. Geburtstag
Frau Gisela Schlauch	am 15.12. zum 74. Geburtstag

Kirchennachrichten

Die Evangelischen Kirchengemeinden geben bekannt und laden ein

Heuckewalde
Sonntag, 28.11.
11.00 Uhr Gottesdienst

Loitzschütz
Sonntag, 12.12.
11.00 Uhr Gottesdienst



Das Ehepaar
*Natalie und
Werner Billing
aus Droyßig*

feierte am 06.10. das Fest der
„Diamanten Hochzeit“.

*Sechzig Jahre Eheleben, fest vereint in Glück und Leid,
immer nur das Beste geben,
das ist schon keine Kleinigkeit.*

Der Bürgermeister gratuliert im Namen der Gemeinderäte recht herzlich und wünscht noch viele schöne gemeinsame Ehejahre.

Einläuten der Weihnachtszeit in Weißenborn

**Samstag, den 27.11.2010
ab 16.00 Uhr
am Dorfkrug Weißenborn!**



Wir laden alle recht herzlich ein bei Lichterglanz, Lagerfeuer, Glühwein, Stollen und Deftigem vom Rost. Vorweihnachtliche Stimmung gemeinsam verbringen mit dem Weihnachtsmann und den „Weißenborner Frechdachsen“.

Der Weihnachtsmann kommt für alle Kinder mit dem Traktor gegen 17.30 Uhr!

Ab 19.00 Uhr Tanz zur Weihnachtszeit auf dem Weißenborner Saal.

Eintritt ist frei

Droyßiger Weihnachtsmarkt

**am Sonntag,
dem 28. November 2010
ab 14.00 Uhr
auf dem Schlosshof**



- 14.00 Uhr Musikalische Einstimmung mit DJ „Schrammi“
Eröffnung durch den Bürgermeister
- 14.15 Uhr Weihnachtliches Programm der Kindergarten- und Hortkinder und der Grundschule
Begrüßung des Weihnachtsmannes

Weihnachtliches Markttreiben

Glühwein, Kinderpunsch, Waffeln, Minidonats, Tombola, Grillwaren, Obst, Säfte, Wein, Honig, Käse, Obstbrände, Fisch, Droyßiger Hefte und Bärenartikel, Weihnachtsdeko, Töpferwaren, Ponyreiten, Basteln, Popkorn, Plätzchen u. v. m. Kaffee und Kuchen in den Vereinsräumen des Seniorenvereins und am Stand der Volkssolidarität. Heimatmuseum und Heimatstube sind geöffnet.

Der Weihnachtsmann hält viele kleine Geschenke für alle Kinder bereit.

16.00 Uhr und 17.30 Uhr

Adventskonzerte im Festsaal der Christophorusschule

*Es laden ein: die Gemeinde Droyßig, die Vereine und
Kindereinrichtungen der Gemeinde*

Heimatmuseum

Geschichte der Landwirtschaft in Droyßig



Während des Weihnachtsmarktes ist auch Gelegenheit, die neue Ausstellung zum Thema „Geschichte der Landwirtschaft in Droyßig“ zu besuchen.



Anhand geschichtlicher Fakten wird in Bild und Text sowie mit Exponaten die Entwicklung des wichtigsten Produktionszweiges der Menschheit, der Landwirtschaft, von ihren Anfängen bis zur Gegenwart dargestellt.

Die Besucher können erleben, wie ihr Brot wächst und welche revolutionäre soziale und technische Entwicklung sich auf dem Lande vollzogen hat.

Seit der Eröffnung am Tag des offenen Denkmals im September dieses Jahres nutzen viele Gäste diese Bildungseinrichtung, auch Schulklassen aus der Region.

Der Besuch des Museums im Gemeindezentrum Markt 6b ist auch möglich während der Dienstzeit der Gemeindeassistentin:

Montag:	13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Dienstag:	7:00 Uhr - 12:00 Uhr
Mittwoch:	7:00 Uhr - 12:00 Uhr
Freitag:	7:00 Uhr - 12:00 Uhr

Oder nach Vereinbarung unter den Droyßiger Telefonnummern:

2 76 16

2 75 75

3 07 99



Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin

Annett Brunner

berät Sie gern.

Funk: 01 71/3 14 76 21

e-mail:

annett.brunner@wittich-herzberg.de



www.wittich.de

Gemeinderat beschließt auch für dieses Jahr Begrüßungsgeld für unsere Neugeborenen ...



„Drei Dinge sind uns aus dem Paradies geblieben: die Sterne der Nacht, die Blumen des Tages und die Augen der Kinder.“
(Alighieri Dante)

Im 23. Bundeswettbewerb 2010 „Unser Dorf hat Zukunft“ hat Droyßig eine Silbermedaille erhalten. In diesem Wettbewerb haben sich 3330 Dörfer um Gold, Silber oder Bronze beworben. 30 Dörfer aus 13 Bundesländern wurden mit einer Gold-, Silber- oder Bronzemedaille ausgezeichnet. Wir gehören zu den Preisträgern. Was wäre ein Dorf mit seinen engagierten Menschen ohne seine Kinder? Die Zukunft eines Dorfes wird wesentlich mitbestimmt durch seine Kinder. 2006 wurde unserer Gemeinde vom Land Sachsen-Anhalt der Titel „Kinder und familienfreundliche Gemeinde“ verliehen. Als Gemeinderat ist es uns wichtig, familienfreundliche Strukturen in Droyßig zu erhalten und auszubauen. Wir möchten auch weiter ein „Dorf mit Zukunft“ sein.

Deshalb freuen wir uns über jedes Kind, das in unserer Gemeinde geboren wird. Bis zum

gegenwärtigen Zeitpunkt sind in diesem Jahr in Droyßig mit seinen neuen Ortsteilen 10 Kinder geboren.

Trotz komplizierter Haushaltslage hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, für jedes in diesem Jahr geborene Kind den Familien 50,00 EUR Begrüßungsgeld zukommen zu lassen. Der Gemeinderat ging in seiner Beschlussfassung noch einen Schritt weiter. Die Familien der 15 Schulanfänger erhalten ebenfalls eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 50,00 EUR. Ich bin überzeugt, dass unsere ABC-Schützen bereits gute Fortschritte im Lesen, Schreiben und Rechnen machen.

Der Bürgermeister wird in den nächsten Tagen mit den betreffenden Familien schriftlichen Kontakt aufnehmen, um erforderliche Absprachen zu treffen.

*Brigitte Schneider
Mitglied des Gemeinderates*

Hier spricht der Verein Droyßiger Bär e. V.

Hallo liebe Freunde der Droyßiger Bären!

Unsere beiden Bären Aiko und Toni in ihrem modernen Gehege erfreuen die Besucher aus nah und fern immer wieder. Damit die Attraktivität der gesamten Bärenanlage erhalten bleibt und ständig verbessert wird, dafür sorgen u. a. auch die Mitglieder unseres Vereins. Das beginnt bei der täglichen Betreuung und Fütterung der Bären sowie der Pflege und Reinhaltung des Zwingers im Innen- und Außenbereich, der Gestaltung der Außenanlagen und vielem anderen mehr.

Dass Futter, Pflege und medizinische Betreuung nicht zum Nulltarif zu haben sind, wissen auch viele Droyßiger, Besucher und Gäste, die mit einem kleinen Obolus für die Spendenbox ihre Dankbarkeit und Zuneigung für unsere Bären zum Ausdruck bringen. All den Spendern Groß und Klein

an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön.

Nun steht uns ja auch die kalte Jahreszeit und die Zeit zur Besinnung vor der Tür. Die schöne Weihnachtszeit wird in Droyßig durch den traditionellen Weihnachtsmarkt, den wir in jedem Jahr am 1. Advent gestalten und abhalten, eingeleitet.

In diesem Jahr hat uns das Künstler-Ehepaar Hering aus Zeitz einige Kleinplastiken (Droyßiger Bär) gesponsert, die während des Weihnachtsmarktes zum Verkauf angeboten werden. Jedes Stück ist ein Unikat. Da dürfen Sammler, und speziell die Bärenfreunde, schon heute gespannt sein. Am Stand des Droyßiger Heimatvereins werden auch wieder die beliebten Bärenartikel, wie Plüsch- und Kuschelebären, T-Shirts, Capes und viele

andere Dinge zum Kauf angeboten - vielleicht auch eine kleine Anregung, den Gabentisch zum Weihnachtsfest zu bereichern. Mit jedem gekauften Artikel bereiten Sie sich, lieber Besucher, eine Freude für Ihre Lieben als Geschenk

und für den Verein Droyßiger Bär e. V. einen kleinen Beitrag für das Wohlergehen unserer beliebten Vierbeiner.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch des Droyßiger Weihnachtsmarktes am 1. Advent.
Siegfried Benkwitz

Winterarbeit im Forstbetrieb Droyßig

Der Wald sieht zz. ganz schön bunt aus. Nicht die herbstgefärbten Blätter sind es. Sie sind bereits abgefallen. Es sind die roten Punkte an den Bäumen gemeint. Es ist die Auszeichnung derjenigen Bäume, die zur Fällung vorgesehen sind.

Schwergewicht der winterlichen Arbeit im Wald wird sein

1. Verkehrssicherung an Lindenallee und Schkauditzer Weg und

2. Durchforstung der jungen Waldbestände, insbesondere im Staudenhain.

Zu 1.

Besonders die Eichen gegenüber Sportplatz bis Friedhof wachsen immer weiter in den Lichtraum des Schkauditzer Wegs hinein. Auch wenn tief hängende Äste immer wieder zurückgeschnitten wurden, so wachsen die Baumkronen immer weiter über die Straße. Dürre Äste wurden Themen mit dem Ordnungsamt.

Entlang der Lindenallee bedrängen die Waldrandbäume zunehmend die Linden der Allee und drücken ebenso in den Lichtraum der Straße. Ein Harvester wird den Alleebäumen „Luft zum Atmen“ verschaffen.
Zu 2.

Im Staudenhain sind es in erster Linie die Fichten, Eichen und Kiefern-mischbestände, die dringender Durchföhrungspflege bedürfen.

Brennholz für Selbstwerbung wird wieder von Herrn Deibicht, Weißenborner Weg 12a, Droyßig, Tel. 01 51/26 37 49 72 in verschiedenen Preislagen angeboten. Voraussetzung für die Selbstwerbung ist der Nachweis, an einem Motorsägenlehrgang teilgenommen zu haben. In diesem Jahr organisierte Herr Deibicht zwei Kurse im Droyßiger Forstbetrieb, an denen 76 Interessierte teilnahmen. Ein weiterer wird hier im Frühjahr 2011 stattfinden.
A. Freiherr von Feilitzsch

Ausschreibung

Die Gemeinde Droyßig vermietet ab sofort in **Droyßig, Hassel 27**

eine 3-Raum-Wohnung im 1. Obergeschoss

bestehend aus: 3 Zimmern, Küche,
Bad mit IWC und Ölheizung
insgesamt: 59,80 qm

Die Kaltmiete beträgt monatlich 228,56 EUR zuzüglich Betriebskostenvorauszahlung von monatlich 30,00 EUR und Heizkostenvorauszahlung von monatlich 70,00 EUR. Gesamtmiete 328,56 EUR. Bestandteil der Wohnung ist eine sich auf dem Grundstück befindliche Garage.

Bewerbungen sind an die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst Abt. Wohnungsverwaltung Zeitzer Str. 15 06722 Droyßig zu richten.

*gez. Luksch
Bürgermeister
der Gemeinde Droyßig*

Gemeindebibliothek Droyßig

Schloss 1, Tel. 03 44 25/2 25 05
Bibliothekdroyßig@t-online.de



Öffnungszeiten

Mo.: 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Di.: 10:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do.: 10:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Der Winterabend

*Der Winterabend, das ist die Zeit
der Arbeit und der Fröhlichkeit.*

*Wenn die anderen nähen, sticken und spinnen,
dann müssen die Kinder auch was beginnen;
wir dürfen nicht müßig sitzen und ruhn,
wir haben auch unser Teil zu tun.
Wir müssen zu morgen uns vorbereiten
und vollenden unsere Schularbeiten.
Und sind wir fertig mit Lesen und Schreiben,
dann können wir unsere Kurzweil treiben.
Und ist der Abend auch noch so lang,
wir kürzen ihn mit Spiel und Gesang.
Und wer dann ein hübsches Rätsel kann,
der sagt's, und wir fangen zu raten an.
(Heinrich Hoffmann von Fallersleben)*

Die Droyßiger SG gratuliert



Petra Jahr	am 26.11.	zum 59. Geburtstag
Manfred Lange	am 29.11.	zum 69. Geburtstag
Julia Rothe	am 29.11.	zum 18. Geburtstag
Franziska Fischer	am 29.11.	zum 16. Geburtstag
Robert Jaculi	am 01.12.	zum 24. Geburtstag
Christian Schmidt	am 01.12.	zum 20. Geburtstag
Isabell Oehlert	am 01.12.	zum 18. Geburtstag
Karsten Kötteritzsch	am 02.12.	zum 41. Geburtstag
Ulf Fötzsch	am 03.12.	zum 47. Geburtstag
Birgit Berthold	am 13.12.	zum 55. Geburtstag
Michael Rübenkönig	am 19.12.	zum 52. Geburtstag

Letzter Termin auf dem Sportplatz

Samstag, 27.11.2010
14.00 Uhr KL Droyßig I - Kretschau I

Geschäftserfolg.

Mit einer Anzeige in Ihren Heimat- und
Bürgerzeitungen erreichen Sie Ihre Region.



www.wittich.de

Sportlerball in neuem Umfeld

Zum 12. Mal lud im November die Droyßiger SG zu ihrem traditionellen Sportlerball alle Mitglieder, Sponsoren und Freunde des Sports recht herzlich ein. In diesem Jahr wurde gefeiert und getanzt im Saal der Christophorusschule Droyßig. Die „Hütte“ war voll und bei toller Musik und guter Bewirtung verbrachten alle gemeinsam einen erlebnisreichen Abend. Die Jugendtanzgruppe der Sekundarschule Droyßig, unter Anleitung von Frau Winkler, eröffnete den Abend mit ihren einstudierten Tänzen. Ein großes Dankeschön sagen wir hiermit Herrn Direktor Schmitt der Christophorusschule Droyßig für die Bereitstellung aller Räumlichkeiten.

Der Gaststätte „Adler“ aus Droyßig sagen wir recht herzlichen Dank für die Bewirtung an diesem Abend. Frau Winkler mit ihrer Tanzgruppe ebenso ein großes Dankeschön für ihre Tanzshow.

Bei allen Helfern, die diesen Abend vorbereitet und begleitet haben, den Sponsoren des Vereins, bei allen Vereinsmitgliedern und allen Fans möchte sich der Vorstand recht herzlich für alles geleistete im Jahr 2010 bedanken. Wir wünschen allen für die Zukunft beste Gesundheit und viel Freude beim Sport in der Droyßiger SG e. V.

M. Wötzel
1. Vorsitzender

Weihnachtsmarkt

Zum diesjährigen Weihnachtsmarkt am 28.11.2010 erwartet die Droyßiger SG wieder Ihren zahlreichen Besuch. Es gibt wieder wie gewohnt heißen Glühwein, heiße Schokolade, Fettbommen, diverse Fan-Artikel sowie andere kleinere Köstlichkeiten. Lassen Sie sich überraschen und besuchen Sie unsere Verkaufshütte.



Deutscher Frauenring Ortsring Droyßig e. V.

Blutspende

Es wäre doch ein schönes Geschenk zur Weihnachtszeit an Kranke und Unfallopfer, wenn Sie am 03.12.10 von 16 bis 20 Uhr zur Blutspende ins Christophorus-Gymnasium in Droyßig kämen.

Neben einem gut gedeckten Tisch wartet wieder ein Dankeschön auf Sie für Ihre Spendebereitschaft.

Gleichzeitig danken wir allen Spendern, die so treu im Jahr gekommen sind und wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und viel Gutes für das neue Jahr.
K. Henschel

Veranstaltungen

Freitag, d. 03.12.10
Blutspende
16 - 20 Uhr
Montag, d. 06.12.10
Weihnachtsfeier in der Heimatstube
17.00 Uhr
Allen Droyßigern wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches, friedliches „neues Jahr“.
K. Henschel

Droyßiger Seniorenverein e. V.

Veranstaltungen im Dezember 2010

Mittwoch, den 01.12.

15.00 Uhr Adventsfeier im Speisesaal des Christophorus-gymnasiums
Hierzu laden wir alle Vereinsmitglieder und Gäste herzlich ein.

Mi., den 08.12.

15.00 Uhr Lieder im Advent

Mi., den 15.12.

15.00 Uhr Adventsnachmittag

Wir wünschen allen Vereinsmitgliedern und den Droyßiger Bürgern ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und für das neue Jahr Gesundheit und Wohlergehen.

Der Vorstand

Veranstaltungen der Volkssolidarität - Ortsgruppe Droyßig -

Begegnungsstätte Wilhelm-Kritzinger-Straße 2a

Dezember 2010

Sonntag, 28.11.

Teilnahme am Droyßiger Weihnachtsmarkt

Mittwoch, 01.12.

14.00 Uhr Kegelnachmittag im „Adler“

14.00 Uhr Klubnachmittag

Montag, 06.12.

14.00 Uhr Seniorengymnastik

Mittwoch, 08.12.

14.00 Uhr Weihnachtslieder singen

Mittwoch, 15.12.

14.00 Uhr Weihnachtsfeier

Zu diesen Veranstaltungen sind alle Interessenten recht herzlich eingeladen.

Wir wünschen allen Droyßigern eine besinnliche Adventszeit, frohe Weihnachten und alles erdenklich Gute für das neue Jahr.

Gleichzeitig bedanken wir uns auch in diesem Jahr ganz herzlich bei all den fleißigen Helfern und Sponsoren für ihre Unterstützung.

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität feiert den „Geburtstag des III. Quartals“

Es ist zu einer schönen Tradition geworden, dass die Ortsgruppe der Volkssolidarität regelmäßig zu einer Veranstaltung „Geburtstag des Quartals“ einlädt. Eingeladen werden die „Geburtstagskinder“ des jeweiligen Quartals und als Gäste alle weiteren Mitglieder der Ortsgruppe.

Am 13. Oktober war es wieder einmal so weit. Von den insgesamt ca. 60 Mitgliedern der Droyßiger Gruppe waren ca. 45 Personen erschienen, unter ihnen 14 Geburtstagskinder des III. Quartals. Ich gehörte dazu.

Tradition ist auch, dass zu dieser Geburtstagsfeier die Jüngsten unseres Ortes zu den Gratulanten gehören. „Die

Frechdachse“ der Kindertagesstätte unter Leitung ihrer Kindergärtnerin Frau Oettel überbrachten ihre Glückwünsche mit Liedern des Herbstes und dem Spiel „Das Rübschen“. Außerdem hatten die Kinder für jeden Jubilar ein kleines selbst gebasteltes Geschenk mitgebracht. Natürlich bedankte sich die Ortsgruppe mit einer großen Tüte voller Süßigkeiten bei ihren kleinen Gästen. Von der Ortsgruppe gab es für die „Geburtstagskinder“ außerdem eine gebundene Rose.

Die Volkssolidarität feierte in diesem Jahr ihr 65-jähriges Jubiläum. Dieses Ereignis war Anlass, um auf der „Geburtstagsfeier“ Frau Irmgard Körper

als langjähriges Mitglied mit der Ehrennadel der Volkssolidarität in Bronze auszuzeichnen. Frau Regina Wodnik, Vorstandsmitglied der Volkssolidarität des Burgenlandkreises und Frau Ute Junger von der Begegnungsstätte der VS Zeit, nahmen die Auszeichnung vor.

Der Kaffee war bereits gekocht, die Windbeutel standen bereit und alle konnten es sich schmecken lassen. Dazu ein Gläschen Wein - so ließ es sich gut plaudern und ein jeder hatte viel zu erzählen. Eine Gruppe Frauen hatte an ihrem

Tisch viel Spaß beim Würfelspiel.

Den Organisatoren möchte ich danken, die auch diese Feier wieder bestens ausgestellt haben. Frau Hörig, die Vorsitzende der Ortsgruppe der Volkssolidarität, erzählte mir, dass sie bereits fleißig Plätzchen bäckt, die sie und ihre Mitglieder auf dem Droyßiger Weihnachtsmarkt neben Kaffee und Kuchen für einen geringen Preis verkaufen werden.

*Brigitte Schneider
Mitglied der Ortsgruppe
der VS*



Wichtige Termine im Dezember 2010

Droyßig

Hausmüll

Montag, den 13.12.

Montag, den 27.12.

Bioabfall

Montag, den 06.12.

Montag, den 20.12.

Gelber Sack

Montag, den 06.12.

Montag, den 20.12.

Donnerstag, den 30.12.

Blaue Tonne

Romsdorf
Hausmüll

Montag, den 13.12.

Montag, den 27.12.

Bioabfall

Montag, den 06.12.

Montag, den 20.12.

Gelber Sack

Montag, den 06.12.

Montag, den 20.12.

Blaue Tonne

Donnerstag, den 02.12.

**Stolzenhain
Weißenborn**

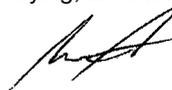
Hausmüll	Montag, den 13.12. Montag, den 27.12.
Bioabfall	Montag, den 06.12. Montag, den 20.12.
Gelber Sack	Donnerstag, den 02.12. Donnerstag, den 16.12.
Blaue Tonne	Donnerstag, den 02.12.

Die Angaben sind ohne Gewähr.

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 300 v. H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 2Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
Droyßig, am 01.11.2010



Luksch

Bürgermeister der Gemeinde Droyßig

**Bekanntgabe der in der Sitzung
am 01.11.2010 gefassten Beschlüsse****Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Bauaus-
schuss**Beschluss:**Der Gemeinderat beruft Herrn Werner Düber, Am Lerchen-
feld 7, 06722 Droyßig als sachkundigen Einwohner in den
Bauausschuss.**Abstimmungsergebnis: 12 - 0 - 0**Änderung Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde**Beschluss:**Der Gemeinderat der Gemeinde Droyßig beschließt die Än-
derung der Zuwendungsrichtlinie. Punkt 1.5 wird gestrichen
und erhält folgenden neuen Wortlaut:****1.5 neben den bestehenden Vereinen der Gemeinde können
außerdem gefördert werden: Kirchen, Körperschaften des
öffentlichen Rechts und besondere Gruppierungen, sofern
deren Förderung dem Gemeinwohl des Ortes Droyßig dient.**Abstimmungsergebnis: 12 - 0 - 0**Satzung über Reinigung und Winterdienst in der Gemeinde**Beschluss:**Der Gemeinderat beschließt, die diesem Beschluss zu Grun-
de liegende Satzung über die Straßenreinigung und den
Winterdienst der Gemeinde Droyßig.**Abstimmungsergebnis: 12 - 0 - 0**Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze**Beschluss:**Die Gemeinde Droyßig beschließt in seiner heutigen Sitzung
die Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze
in der Gemeinde Droyßig (Hebesatz-Satzung).**Abstimmungsergebnis: 12 - 0 - 0**Satzung****über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze
in der Gemeinde Droyßig**

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. April 2010 (BGBl. I S. 386) hat der Gemeinderat der Gemeinde Droyßig in seiner Sitzung am 01.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

Hundesteuersatzung der Gemeinde Droyßig

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der zum Beschluss gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Droyßig in seiner Sitzung am 27.09.2010 folgende Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Gemeinde Droyßig beschlossen:

§ 1 - Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2 - Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist jede natürliche und juristische Person, die einen Hund auf dem Gemeindegebiet hält (Halter des Hundes), um ihn zu seinen Zwecken dienstbar zumachen.
- (2) Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nachweislich nicht länger als zwei Monate zur Pflege, Verwahrung oder auf Probe genommen hat und zum Anlernen und Dressieren nicht länger als drei Monate innerhalb eines Jahres hält.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Halten mehrere Personen im gemeinsamen Haushalt jeweils für sich einen Hund, so sind sie für die gemäß § 3 festgesetzte Steuer Gesamtschuldner.

§ 3 - Steuersätze

- | | |
|---------------------------------|------------|
| (1) Die Steuer beträgt jährlich | |
| für den ersten Hund | 25,00 EUR |
| für den zweiten Hund | 30,00 EUR |
| für jeden weiteren Hund | 50,00 EUR |
| für den ersten Kampfhund | 600,00 EUR |
| für jeden weiteren Kampfhund | 750,00 EUR |
- (2) Hunde, die nach § 5 dieser Satzung steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.
 - (3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 4 - Kampfhunde

- (1) Kampfhunde sind entsprechend § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 1/2009) Hunde, die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530, 532) nicht in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt oder verbracht werden dürfen.

(2) Die Anschaffung und das Halten eines solchen Hundes ist innerhalb von 14 Tagen bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst schriftlich anzuzeigen.

§ 5 - Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden, staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
- b) nachweislichen Blindenführhunden,
- c) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung wird nur bei Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses gewährt,
- d) Hunde, die nachweislich zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit benötigt werden, insbesondere für berufsmäßige Schäfer und berufsmäßige Wächter,
- e) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

§ 6 - Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten oder Rettungshunde verwendet werden und die von der zuständigen Fachorganisation vorgeschriebene Prüfung mit mindestens der Wertnote „genügend“ (70 Punkte) oder die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung als Schutzhund mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch die Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Zeugnisse und Überprüfungen, deren Ablegung länger als ein Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen;
- c) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 7 - Zwingersteuer

(1) Von zuverlässigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in einem von der zuständigen Fachorganisation geführten oder anerkannten Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuern nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) Für die Hunde sind geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden;
- b) es werden ordnungsgemäße, den Aufsichtspersonen jeder Zeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
- c) alljährlich zu Beginn des neuen Rechnungsjahres sind Bescheinigungen der Organisationen, bei der die Hunde eingetragen sind, über die Erfüllung der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorzulegen.

(4) Ab- und Zugänge von Hunden sind innerhalb einer Woche unter der Angabe des Kalendertages bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst zu melden. Bei Veräußerungen sind zusätzlich der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 8 - Steuerfreiheit bei gewerbsmäßigem Handel mit Hunden

(1) Zuverlässige Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben die Steuer für zwei Hunde zu entrichten. Dabei werden die Steuersätze für den 1. und 2. Hund zu Grunde gelegt. Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als sechs Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.

(2) Absatz 1 gilt ausschließlich unter der Bedingung, dass

- a) für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
- b) ordnungsgemäße, den Aufsichtspersonen jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufs, die Rasse, Größe, Farbe, Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Vorbesitzers und des Erwerbers ersichtlich sind.

(3) Ab- und Zugänge von Hunden sind innerhalb einer Woche unter der Angabe des Kalendertages bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst zu melden. Bei Veräußerungen sind zusätzlich der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 9 - Allgemeine Voraussetzung für Steuerermäßigungen/Steuerbefreiungen

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
- b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist
- c) es sich nicht um einen Kampfhund im Sinne von § 4 dieser Satzung handelt.

(2) Der Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Befreiung oder Ermäßigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst zu stellen.

(3) Über die Gewährung der Befreiung oder die Ermäßigung bzw. deren Anlehnung wird ein gesonderter Bescheid erlassen.

(4) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist nicht auf Dritte übertragbar.

(5) Die Steuerbefreiung kann auf Antrag bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren gewährt werden.

(6) Die Bestimmungen und Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung gelten jeweils nur für einen Hund.

(7) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 14 Tagen nach Wegfall bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst anzuzeigen.

§ 10 - Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Hund drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft oder veräußert wurde bzw. abhanden gekommen oder verendet ist.

(3) Bei Zuzug des Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht abweichend von Abs. 2 mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahres.

(4) Bei Wegzug aus der Gemeinde Droyßig endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Wegzug erfolgte.

§ 11 - Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahresbetrag durch die Gemeinde Droyßig festgesetzt. Sie ist nach Abgabenordnung an die Gemeinde Droyßig zu entrichten. Entsteht die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres, wird die Hundesteuer für die verbleibenden Monate festgesetzt.

(2) Die Steuerfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Darin kann bestimmt werden, dass dieser auch für die folgenden Kalenderjahre gilt. Entfallen im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Voraussetzungen für die Erhebung der Hundesteuer oder ändert sich die Höhe, wird der Bescheid von Amts wegen aufgehoben oder geändert.

(3) Die Fälligkeit der Hundesteuer richtet sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 12 Meldepflichten

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzug bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst schriftlich anzumelden.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 14 Tagen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verendet ist, bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser anzugeben.

(3) Bei der Anmeldung des Hundes wird ohne Erhebung einer Gebühr eine Hundesteuermarke vergeben. Die Hundesteuermarke gilt immer nur für einen Hund. Sie ist nicht an Dritte übertragbar.

(4) Bei Verlust der Hundesteuermarke, wird dem Hundehalter auf Antrag gegen eine Gebühr von 1,00 EUR eine neue Hundesteuermarke übergeben.

(5) Die Hundesteuermarke ist bei der Abmeldung des Hundes an die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst zurückzugeben.

(6) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes nur mit der am Halsband des Hundes sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke herumlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen nicht am Halsband befestigt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, Beauftragten der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Ist der Hundehalter nicht zu ermitteln oder meldet sich auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht, ist nach den Vorschriften der §§ 965 ff. Bürgerlichen Gesetzbuches (Fund) zu verfahren.

(7) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen Kampfhund im Sinne des § 4 hält, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst anzumelden.

§ 13 - Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können nach den einschlägigen Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 14 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Absatz 3 bzw. § 12 Absatz 7 seinen Kampfhund nicht als solchen angemeldet oder
- b) entgegen § 7 Absatz 4 seiner Meldepflicht von Zu- und Abgängen zum Zwinger nicht nachkommt,
- c) entgegen § 9 Absatz 7 als Hundehalter den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht rechtzeitig anzeigt,
- d) entgegen § 12 Absätze 1 und 2 als Hundehalter nicht oder nicht rechtzeitig an- bzw. abmeldet
- e) entgegen § 12 Absatz 6 als Hundehalter einen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbare gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, anlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 15 - Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Droyßig, 27. Sept. 2010



Luksch
Bürgermeister der Gemeinde Droyßig



- Anzeigen -

Pferde

Jödicke

Gutenborn

Weihnachtsfeiern in der Gemeinde Gutenborn

In diesem Jahr finden in der Gemeinde Gutenborn nachfolgende Weihnachtsfeiern statt:

1. 25.11.2010 - in **Heuckewalde**, 14:00 Uhr
Sportlerheim HSV
2. 01.12.2010 - in **Ossig**, 14:00 Uhr
Gaststätte „Raststübl“
3. 08.12.2010 - in **Bergisdorf**, 14:00 Uhr
Gasthof „Drei Linden“
4. 09.12.2010 - in **Droßdorf**, 15:30 Uhr,
Gemeindezentrum (siehe Ankündigung)
5. 14.12.2010 - in **Lonzig**, 14:00 Uhr,
Kulturraum (alte Schule)
6. 15.12.2010 - in **Schellbach**, 15:00 Uhr,
Gaststätte „Zur Einkehr“



Interessenten können sich für die Seniorenweihnachtsfeiern in Heuckewalde, Ossig, Bergisdorf, Lonzig und Schellbach bei der Seniorenbetreuerin, Frau Ahrens, **Telefon: 03 44 23/2 15 45** anmelden. Für die Weihnachtsfeier in Droßdorf können Anmeldungen bei der Gemeinde unter **Telefon: 0 34 41/71 87 93** vorgenommen werden. Bei Bedarf kann aus den einzelnen Ortsteilen auch ein kostenloser Transport zur Weihnachtsfeier im Gemeindezentrum Droßdorf organisiert werden. Voranmeldungen sind hier direkt bei der Gemeinde oder bei der Seniorenbetreuerin Frau Ahrens möglich.

gez. Uwe Kraneis
Bürgermeister

Fröhliche Weihnachten

Die Gemeinde Gutenborn veranstaltet am

Donnerstag, dem 09.12.2010,
im neuen Sport- und Gemeindezentrum in
Droßdorf eine Weihnachtsfeier.

Programm:

- | | |
|-----------|--|
| 15.30 Uhr | Begrüßung durch den Bürgermeister/ gemütliches Kaffeetrinken |
| 15.45 Uhr | Maria Rauh aus Ossig musiziert auf der Klarinette |
| 16.00 Uhr | Auftritt der Hortkinder mit einem kleinen vorweihnachtlichen Programm |
| 16.30 Uhr | Der international bekannte, aus Bulgarien stammende, Panflötist Dimo Dimov präsentiert Hits auf der Panflöte |
| 17.00 Uhr | Ehrung der „Aktiven Bürger“ der Gemeinde Gutenborn durch den Bürgermeister |
| 17.30 Uhr | Dimo Dimov verabschiedet sich mit unterhaltsamen Melodien auf der Panflöte |
| 18.00 Uhr | Auftritt der Linedance-Gruppe Droßdorf |
| 18.45 Uhr | Abendessen - Roster und hausgemachte Bratklopse vom Holzkohlegrill |



Die Schnitzer werden im Foyer einen Einblick in ihr Handwerk geben.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie Gäste sind recht herzlich eingeladen.

Bei Interesse bitte unbedingt vorher anmelden unter Gemeindeverwaltung

Gutenborn: 0 34 41/71 87 93 oder 0 34 41/6 19 92 50.

Um einen Unkostenbeitrag von 3,50 EUR/Person wird gebeten.

Bürgermeister

Uwe Kraneis

Förderverein
„Kirche Schellbach“ e. V.



14. Adventskonzert i. d. Kirche Schellbach

**Freitag, den 17.12.2010,
17:00 Uhr**

Der Förderverein Kirche Schellbach hat für das diesjährige Adventskonzert die

**„CJD Bigband Droyßig“
mit Bläsergruppe und Instrumentalsolisten**
eingeladen.

Das Ensemble wird unter Leitung von Dr. Auerswald weihnachtliche Stücke im Swing-Stil, vorweihnachtliche Geschichten und Solobeiträge zum Vortrag bringen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie zu diesem Adventskonzert mit Ihren Kindern, Enkelkindern und Bekannten in unsere schöne kleine Kirche kommen würden. Bei uns gibt es immer etwas Neues zu hören und zu sehen. Der Eintritt ist frei.

Spenden werden zur weiteren Gestaltung der Kirche beitragen. Anschließend gibt es Stollen und Glühwein.
Also am 17.12.10 auf nach Schellbach!

Veranstaltungsplanung des BCC Bergisdorfer Carnevalsclub e. V. für 2011 48. Session

Folgende Veranstaltungen sind geplant:

Datum	Beginn	
22.01.2011	Eröffnung und 1. Abendveranstaltung	19.11 Uhr
29.01.2011	2. Abendveranstaltung	19.11 Uhr
30.01.2011	Seniorenveranstaltung	14.00 Uhr
05.02.2011	3. Abendveranstaltung	19.11 Uhr
12.02.2011	4. Abendveranstaltung	19.11 Uhr
19.02.2011	5. Abendveranstaltung	19.11 Uhr
26.02.2011	6. Abendveranstaltung	19.11 Uhr
03.03.2011	Weiberfastnacht	20.00 Uhr
05.03.2011	7. Abendveranstaltung	19.11 Uhr
06.03.2011	Kinderkarneval	14.00 Uhr
07.03.2011	Rosenmontagsparty	20.00 Uhr
12.03.2011	8. Abendveranstaltung mit Abschluss	19.11 Uhr

Preise:
Erwachsene: 11,00 EUR/Karte
Kinderkarneval: Kinder frei,
Erwachsene 3,00 EUR/Person

Kartenbestellungen an:

Hans-Joachim Müller, Telefon: 0 34 41/21 06 16 und
Birgit Knechtel, Telefon: 0 34 41/22 82 90

Das Ehepaar

Wally und Arthur Eibl aus Schellbach

feierte am 21.10.2010 das Fest der
„Diamantenen Hochzeit“
Das Ehepaar

Ruth und Alfred Weber aus Bergisdorf

feierte am 30.10.2010 das Fest der **„Eisernen Hochzeit“**
Das Ehepaar

Hildegard und Eberhard Etzold aus Heuckewalde

feierte am 18.11.2010 das Fest der
„Diamantenen Hochzeit“

**Das Band der Ehe soll sie weiterhin verbinden und
ihnen viele glückliche Tage bringen.**

Der Bürgermeister gratuliert im Namen der Gemeinderäte
recht herzlich und wünscht noch viele schöne
gemeinsame Ehejahre.

Fernsehlegende kommt nach Droßdorf

Heinz Florian Oertel besucht das Gemeindezentrum



Fernsehlegende und Autor Heinz Florian Oertel kommt Anfang 2011 nach Droßdorf. In einem Gespräch mit Gutenborns Bürgermeister Uwe Kraneis sagte Oertel eine Veranstaltung im neuen Gemeindezentrum in Droßdorf für das Frühjahr 2011 zu.

Heinz Florian Oertel ist mit großer Sicherheit eines der bekanntesten Gesichter des DDR-Fernsehens.

Er berichtete als Sportreporter unter anderem von 17 Olympischen Spielen, 8 Fußballweltmeisterschaften, zahllosen Europameisterschaften und Weltmeisterschaften, z. B. im Eiskunstlauf, sowie Friedensfahrten.

Im „Porträt per Telefon“, eine der populärsten Sendungen des DDR-Fernsehens, welche über 20 Jahre lief, unterhielt er sich mit Prominenten, meist Spitzensportlern, Politikern,

Künstlern oder Wissenschaftlern. Außerdem moderierte Oertel Fernsehsendungen wie „Ein Kessel Buntes“.

Er wurde 17-mal - so oft wie kein anderer - zum Fernsehliebling des Jahres gewählt. In der jüngeren Vergangenheit betätigt sich der promovierte Journalist vorrangig als Buchautor. Die Gemeinde freut sich, so Bürgermeister Uwe Kraneis, nach dem grandiosen Auftritt der Puhdys im Sommer, den Einwohnern auch 2011 eine echte Legende präsentieren zu können.

Der Eintritt zur Veranstaltung ist frei. Ab Dezember, dann soll der genaue Termin feststehen, können Platzreservierungen für das Gemeindezentrum vorgenommen werden. Die Öffentlichkeit wird über weitere Einzelheiten und Gästete rechtzeitig informiert.

Schnelles Internet für Droßdorf und Heuckewalde schon ab Dezember 2010



In der vergangenen Woche gab Vodafone in einem Gespräch mit Gutenborns Bürgermeister Uwe Kraneis bekannt, dass für die Gutenborner Ortsteile Heuckewalde und Droßdorf noch im Dezember 2010 das „Schnelle Inter-

net“ Realität wird.

Die Gemeinde Gutenborn gehört damit deutschlandweit zu einer der ersten Kommunen, die von dieser neuen Technik -LTE (Long Term Evolution) - profitieren können.

Den entscheidenden Standortvorteil stellt dabei der im Gewerbegebiet an der B2 stehende Sendeturm dar (Foto).

Für die anderen Ortsteile der Gemeinde Gutenborn soll diese Technik im Verlauf des nächsten Jahres realisiert werden, sodass damit die letzten „weißen Flecken“ geschlossen werden können.

Erweiterungsarbeiten fanden am Dienstag, dem 09.11.2010 in 60 m Höhe am Vodafone-Sendeturm im Gewerbegebiet Droßdorf statt.

- Anzeige -

Eibl

Mitteilung

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ vom 08. November 2010

- 51/10 Die Verbandsversammlung beschließt:
1. Die Haushaltssatzung 2011 und den Wirtschaftsplan 2011 einschließlich der Anlagen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“.
 2. Die Finanzpläne Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung für die Jahre 2010 - 2014 (Seite 47 und 53).
 3. Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, Einzelkredite für investive Maßnahmen im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzung 2011 aufzunehmen und Kredite umzuschulden.
- 52/10 Die Verbandsversammlung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“.
- 53/10 Die Verbandsversammlung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“.
- 54/10 Die Verbandsversammlung beschließt die Ermessensentscheidungen als Grundlage für die zu erstellenden Gebührenkalkulationen gemäß den in der Sachdarstellung aufgeführten Ziffern 1 bis 5 anzuwenden.
- 55/10 Die Verbandsversammlung beschließt:
- Ankündigungsbeschluss für die Gebühren Abwasser**
Der Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ beabsichtigt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 11.10.2007 in der Fassung vom 04.12.2009 mit Wirkung zum 01.01.2011 zu ändern. Der Zweckverband kündigt mit Wirkung ab 01.01.2011 die Grundgebührenerhebung für Teileinleiter an:

§ 11

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken Grund- und Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Grund-, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

§ 12**Grundgebühr**

Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss des Anschlusskanals berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Anschlusskanäle, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenndurchflüsse der Anschlusskanäle berechnet. Dies gilt für Anschlusskanäle im Mischsystem.

Bei Trennsystem werden Regen- und Schmutzwasserleitung als ein Anschlusskanal gewertet. Dabei ist für die Grundgebühr der Nenndurchfluss des größten Einzelanschlusses maßgebend. Sollten für Regen- oder Schmutzwasser mehrere Anschlüsse vorhanden sein, so werden die einzelnen Nenndurchflüsse je Medium zu einem Einzelanschluss zusammengefasst und wiederum für die Grundgebühr der Nenndurchfluss des größten Einzelanschlusses zugrunde gelegt.

Die Grundgebühr beträgt nach Nenndurchfluss des Anschlusskanals

Nennweite		Nenndurchfluss		
bis DN 150	bis	12,1 l/s		55,20 Euro/Jahr
bis DN 200	bis	25,9 l/s		118,08 Euro/Jahr
bis DN 250	bis	46,9 l/s		214,20 Euro/Jahr
bis DN 300	bis	75,9 l/s		346,08 Euro/Jahr
bis DN 400	bis	162,0 l/s		739,08 Euro/Jahr
bis DN 500	bis	292,0 l/s		1.332,00 Euro/Jahr
bis DN 600	bis	472,0 l/s		2.153,40 Euro/Jahr
bis DN 700	bis	708,0 l/s		3.229,80 Euro/Jahr
bis DN 800	bis	1.006,0 l/s		4.589,28 Euro/Jahr
bis DN 900	bis	1.370,0 l/s		6.249,72 Euro/Jahr

Der Zweckverband kündigt mit Wirkung ab 01.01.2011 folgende Änderung der Gebührensätze in den §§ 13 und 14 der BGS-EWS an:

§ 13**Einleitungsgebühr**

Die Einleitungsgebühr für die Entsorgung des Abwassers über das öffentliche Kanalnetz und über die zentrale Kläranlage (Volleinleiter) beträgt 1,59 Euro/cbm Abwasser. Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt (Teileinleiter), so beträgt die Einleitungsgebühr 1,25 Euro/cbm Abwasser.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen. Bei Grundstücken, für die vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage als Vorklärung eine vollbiologische Abwasserbehandlungsanlage nach den anerkannten Regeln (DIN 4261 Teil II) verlangt und betrieben wird (Teileinleiter), beträgt die Einleitungsgebühr 0,55 Euro/cbm Abwasser.

Für das Einleiten von Oberflächenwasser von befestigten und an das öffentliche Entwässerungsnetz angeschlossenen Grundstücksflächen wird eine Oberflächenwasser-einleitungsgebühr erhoben. Die Oberflächenwasser-einleitungsgebühr berechnet sich nach der Größe der befestigten und an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücksfläche unter Maßgabe der jeweilig gültigen DIN 1986-100 Vorschriften. Die Oberflächenwasser-einleitungsgebühr beträgt 0,38 Euro/qm und Jahr.

§ 14**Beseitigungsgebühr**

Die Gebühr bei nicht angeschlossenen Grundstücken (Direkteinleiter) beträgt 26,75 Euro/cbm Abwasser aus einer abflusslosen Abwassergrube, und 34,36 Euro/cbm Abwasser (Fäkalschlamm)

aus einer Grundstückskläranlage oder Fäkaliensammelgrube. Die Gebühr bei angeschlossenen Grundstücken (Teileinleiter) beträgt

34,36 Euro/cbm Abwasser (Fäkalschlamm)

aus einer Grundstückskläranlage oder Fäkaliensammelgrube. Die Beseitigung verbandsfremder Fäkalschlämme, Klärschlämme und Abwasser erfolgt gegen eine konzentrationsabhängige Gebühr. Die Gebühr für die Beseitigung verbandsfremder Fäkalschlämme bzw. gleichartig belasteter Klärschlämme und Abwässer (CSB Konzentration 8.000 mg/l) sowie Fäkalwasser aus abflusslosen Abwassergruben bzw. gleichartig belasteter Klärschlämme und Abwässer (CSB Konzentration < 8.000 mg/l) bei Anlieferung in der Fäkalnahmestation des Zweckverbandes beträgt 20,86 Euro/cbm Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage oder Fäkaliensammelgrube.

58/10 Die Verbandsversammlung bestellt die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münzgasse 2 in 04107 Leipzig zum Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010.

Die Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, De-Smit-Straße 6 in 07545 Gera während der üblichen Dienststunden aus.

Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze in der Gemeinde Gutenborn

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. April 2010 (BGBl. I S. 386) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gutenborn in seiner Sitzung am 19.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a.) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Droßdorf, am 19.10.2010

Krancis
Bürgermeister der Gemeinde Gutenborn



Hundesteuersatzung der Gemeinde Gutenborn

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der zum Beschluss gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gutenborn in seiner Sitzung am 19.10.2010 folgende Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Gemeinde Gutenborn beschlossen:

§ 1 - Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2 - Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtig ist jede natürliche und juristische Person, die einen Hund auf dem Gemeindegebiet hält (Halter des Hundes), um ihn zu seinen Zwecken dienstbar zumachen.

(2) Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nachweislich nicht länger als zwei Monate zur Pflege, Verwahrung oder auf Probe genommen hat und zum Anlernen und Dressieren nicht länger als drei Monate innerhalb eines Jahres hält.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Halten mehrere Personen im gemeinsamen Haushalt jeweils für sich einen Hund, so sind sie für die gemäß § 3 festgesetzte Steuer Gesamtschuldner.

§ 3 - Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	25,00 EUR
für den zweiten Hund	50,00 EUR
für jeden weiteren Hund	50,00 EUR
für den ersten Kampfhund	750,00 EUR
für jeden weiteren Kampfhund	1.000,00 EUR

(2) Hunde, die nach § 5 dieser Satzung steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 4 - Kampfhunde

(1) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht.

(2) Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere American Staffordshire Terrier, American Pitbull Terrier, Bullterrier, Pit-Bull-Terrier, Mastino Neapolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux Dogge, Mastino Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, Bandog, Tosa Inu sowie Mischlinge aus oder mit diesen Rassen.

(3) Die Anschaffung und das Halten eines solchen Hundes ist innerhalb von 14 Tagen bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst schriftlich anzuzeigen.

§ 5 - Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- Diensthunden, staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
- nachweislichen Blindenführhunden,
- Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung wird nur bei Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses gewährt,
- Hunde, die nachweislich zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit benötigt werden, insbesondere für berufsmäßige Schäfer und berufsmäßige Wächter,
- Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
- Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6 - Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
- Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten oder Rettungshunde verwendet werden und die von der zuständigen Fachorganisation vorgeschriebene Prüfung mit mindestens der Wertnote „genügend“ (70 Punkte) oder die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung als Schutzhund mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch die Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Zeugnisse und Überprüfungen, deren Ablegung länger als ein Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 7 - Zwingersteuer

(1) Von zuverlässigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rasereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in einem von der zuständigen Fachorganisation geführtem oder anerkannten Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuern nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Für die Hunde sind geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden;
 - es werden ordnungsgemäße, den Aufsichtspersonen jeder Zeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
 - alljährlich zu Beginn des neuen Rechnungsjahres sind Bescheinigungen der Organisationen, bei der die Hunde eingetragen sind, über die Erfüllung der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorzulegen.
- (4) Ab- und Zugänge von Hunden sind innerhalb einer Woche unter der Angabe des Kalendertages bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst zu melden. Bei Veräußerungen sind zusätzlich der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 8 - Steuerfreiheit bei gewerbsmäßigem Handel mit Hunden

(1) Zuverlässige Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben die Steuer für zwei Hunde zu entrichten. Dabei werden die Steuersätze für den 1. und 2. Hund zu Grunde gelegt. Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als sechs Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.

(2) Absatz 1 gilt ausschließlich unter der Bedingung, dass

- für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
- ordnungsgemäße, den Aufsichtspersonen jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufs, die Rasse, Größe, Farbe, Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Vorbesitzers und des Erwerbers ersichtlich sind.

(3) Ab- und Zugänge von Hunden sind innerhalb einer Woche unter der Angabe des Kalendertages bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst zu melden. Bei Veräußerungen sind zusätzlich der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 9 - Allgemeine Voraussetzung für Steuerermäßigungen/Steuerbefreiungen

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
- die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 - der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist
 - es sich nicht um einen Kampfhund im Sinne von § 4 dieser Satzung handelt.
- (2) Der Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Befreiung oder Ermäßigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst zu stellen.
- (3) Über die Gewährung der Befreiung oder die Ermäßigung bzw. deren Anlehnung wird ein gesonderter Bescheid erlassen.
- (4) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist nicht auf Dritte übertragbar.
- (5) Die Steuerbefreiung kann auf Antrag bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren gewährt werden.
- (6) Die Bestimmungen und Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung gelten jeweils nur für einen Hund.
- (7) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 14 Tagen nach Wegfall bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst anzuzeigen.

§ 10 - Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft oder veräußert wurde bzw. abhanden gekommen oder verendet ist.
- (3) Bei Zuzug des Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht abweichend von Abs. 2 mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahres.
- (4) Bei Wegzug aus der Gemeinde Gutenborn endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Wegzug erfolgte.

§ 11 - Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahresbetrag durch die Gemeinde Gutenborn festgesetzt. Sie ist nach Abgabenordnung an die Gemeinde Gutenborn zu entrichten. Entsteht die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres, wird die Hundesteuer für die verbleibende Monate festgesetzt.
- (2) Die Steuerfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Darin kann bestimmt werden, dass dieser auch für die folgenden Kalenderjahre gilt. Entfallen im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Voraussetzungen für die Erhebung der Hundesteuer oder ändert sich die Höhe, wird der Bescheid von Amts wegen aufgehoben oder geändert.
- (3) Die Fälligkeit der Hundesteuer richtet sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 12 Meldepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzug bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst schriftlich anzumelden.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 14 Tagen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verendet ist, bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser anzugeben.
- (3) Bei der Anmeldung des Hundes wird ohne Erhebung einer Gebühr eine Hundesteuermarke vergeben. Die Hundesteuermarke gilt immer nur für einen Hund. Sie ist nicht an Dritte übertragbar.
- (4) Bei Verlust der Hundesteuermarke, wird dem Hundehalter auf Antrag gegen eine Gebühr von 1,00 EUR eine neue Hundesteuermarke übergeben.

- (5) Die Hundesteuermarke ist bei der Abmeldung des Hundes an die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst zurückzugeben.
- (6) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes nur mit der am Halsband des Hundes sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke herumlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen nicht am Halsband befestigt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, Beauftragten der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Ist der Hundehalter nicht zu ermitteln oder meldet sich auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht, ist nach den Vorschriften der §§ 965 ff. Bürgerlichen Gesetzbuches (Fund) zu verfahren.
- (7) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen Kampfhund im Sinne des § 4 hält, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst anzumelden.

§ 13 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können nach den einschlägigen Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 14 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 4 Absatz 3 bzw. § 12 Absatz 7 seinen Kampfhund nicht als solchen angemeldet oder
 - entgegen § 7 Absatz 4 seiner Meldepflicht von Zu- und Abgängen zum Zwinger nicht nachkommt,
 - entgegen § 9 Absatz 7 als Hundehalter den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - entgegen § 12 Absätze 1 und 2 als Hundehalter nicht oder nicht rechtzeitig an- bzw. abmeldet
 - entgegen § 12 Absatz 6 als Hundehalter einen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbare gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, anlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 15 - Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Droyßdorf, am 19.10.2010

Kraneis
Bürgermeister der Gemeinde Gutenborn





**Adventnachmittag
am 04.12.2010 in Kretzschau**

Die Mitglieder des Ortsvereins Kretzschau e. V.

laden am 04.12.2010 ab 15.00 Uhr in die Heimatstube zu einem vorweihnachtlichen Nachmittag recht herzlich ein. 15:00 Uhr führen die Kindergarten- und Hortkinder ein Programm auf.

Zum Kaffee mit selbstgebackenem Weihnachtsgebäck erklingen weihnachtliche Weisen.

Die Heimatstube ist wieder zur Besichtigung geöffnet. Für das leibliche Wohl ist mit Deftigem vom Grill, Fischbrötchen und Fettbommen sowie alkoholfreien Getränken, Glühwein und Bier bestens gesorgt.

Es werden kleine Geschenke zum Verkauf angeboten. Anbruch der Dunkelheit kommt der Weihnachtsmann mit kleinen Überraschungen für unsere jüngsten Gäste.

**Einladung in die Kirche zu
Kirchsteitz
Weihnachtliches
Solistenkonzert
am 5.12.2010 um 16.00 Uhr**

es singen u. musizieren für Sie
Thomas Seidel (Bariton)
Anne Reuter (Querflöte)
Andreas Reuter (Klavier/Orgel)

ab 17.00 Uhr Glühwein, Stollen und Grillwürste

Alle sind herzlich eingeladen.
Es wird kein Eintritt erhoben,
um Kollekte wird gebeten.

Glühweinabend in Kleinösida

Freitag den 26.11.2010
ab 19.00 Uhr
auf dem Reiterhof
Kleinösida

Live Musik

Glühwein in verschiedenen Variationen,
zum Trinken und Essen.
Deftiges vom Holzkohlegrill

Interaktiver Weihnachtsmarkt

Sonntag den 27.11.2010
ab 14.00 Uhr
auf dem Reiterhof
Für Kleinösida



Weihnachtsstände ansässiger Vereine

Bastelstände:

- Basteln mit Holz, Ton, Papier,
- Kerntextiltechnik, Weihnachtskugeln
- Schokoladenguss selber herstellen

• Baden mit Zeitbrunnen, Essen u. kleiner Zechstein

**EINLADUNG
zum Advents-Konzert**

Ganz herzlich laden wir Sie zum
**Chorkonzert am 3. Adventssonntag,
dem 12. Dezember 2010 um 17:00 Uhr
in die Kirche zu Hollsteitz ein.**
Es singt der Theißener Chor.



Stiftung ...

Ein Fest naht

Liebe Leserinnen und Leser, bei diesem Wetter - Grau in Grau - könnte man schwermütig werden. Aber schaut man in den Kalender, dann stellen wir fest, es ist ja schon November, das Jahr ist fast vorbei.

Die Äcker sind gepflügt, ab und zu steht noch halbvertrockneter Mais da. Rübenberge stapeln sich auf dem Gelände von Südzucker, der Weinberg in Salsitz ist leergepflückt - alles Anzeichen dafür, dass die Ernte abgeschlossen ist. In den Kirchengemeinden fanden Erntedankfeste statt, die Kinder zogen mit grusligen Masken dekoriert zu Halloween von Haus zu Haus. Auf dem Reiterhof in Kleinosida konnten Kinder und Eltern eine zünftige Party feiern. Elisabeth Sparmann alias „Märchentante“ trug schaurige Geschichten vor.

Jetzt wird in den Kaufhäusern schon fleißig für Weihnachten geworben. Weihnachtsmärkte wird es fast in jeder Gemeinde geben, also ist für Abwechslung gesorgt und auch für Stress. Merken Sie sich den 27. November vor, dann findet auch ein Weihnachtsmarkt auf dem Reiterhof in Kleinosida statt. Der Frauenverein wird auch mit einem Stand vertreten sein. Gerade bin ich dabei Liedmaterial für unsere Adventsveranstaltung im Monat November vorzubereiten. Wir wollen Adventsgestecke basteln, Rezepte für die Weihnachtsbäckerei austauschen und Advents- und

Weihnachtslieder singen.

Frau Silvia Zimmermann stellt Gläser, Schalen und Tannengrün zur Verfügung, Frau Sparmann wird beim Stecken fachmännisch anleiten und das Ehepaar Fischer spendiert ein leckeres Abendbrot, als Dankeschön für die Gratulation zur Goldenen Hochzeit. Die Liedtexte habe ich schon rausgesucht, wir kennen ja viele Texte, aber nicht immer alle Strophen. Deshalb ist Übung angesagt.

Ereignisreiche Wochen liegen hinter uns.

Vom 23. bis 24. September weilten wir als Gäste der Fraktion DIE LINKE im Bundestag in Berlin.

Unser Programm war sehr anspruchsvoll. Wir besuchten die Neue Synagoge und bekamen aufschlussreiche Informationen und hörten Texte aus der Thora. Fantastisch - die hebräische Sprache im Original zu hören. Die Führung im Bundestag und das Gespräch mit dem MdB Roland Claus waren ein absoluter Höhepunkt. Aber auch die Stadtrundfahrt, die Ausstellung zur deutschen Geschichte, der Besuch im Cecilienhof in Potsdam, wo das Potsdamer Abkommen unterschrieben wurde, alles war hochinteressant und lehrreich. Im 20. Jahr der Wiedervereinigung, ein tolles Erlebnis.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei Roland Claus, bei Frau Bahlmann vom Naumburger Büro und ebenso bei den Mitarbeitern in Berlin.



Mit 20 Teilnehmern weilten wir am 25. September auf dem Weingut Hubertus Triebe in Würchwitz. Hatten wir in Berlin strahlenden Sonnenschein, so regnete es zum Weinfest zum Gotterbarmen. Aber - alle Weinliebhaber störte das nicht, der „Federweißer“ floss in Strömen und bei Musik und Tanz kam keine trübe Stimmung auf.

Am 9. Oktober war wieder ein toller Sonntag. Wir reisten nach Freiberg in Sachsen um auf Silbermanns Spuren in Sachen Orgelbau zu wandeln.

Es erwartete uns eine gute restaurierte Stadt, interessante Lösungen für Geschäftsviertel mit glasüberdachten Gassen und Straßen. Überall ein buntes, geschäftiges Treiben trotz vieler Bauarbeiten.

Unsere Stadtführerin war ein wandelndes Lexikon, man merkte ihr an, Freiberg lag ihr am Herzen. Soviel quirliges Leben überraschte uns, traurig dachten wir an Zeitz, hier ist es oft trostlos.

Der Freiburger Dom St. Marien mit der Großen Silbermannorgel, das Silbermannmuseum, das Orgelspiel mit Erläuterungen, alles wird uns in guter Erinnerung bleiben.

Mittlerweile sind auch unsere Teilnehmer von der USA- und Kanadareise zurückgekehrt. Auch die Postkarten sind schon eingetroffen, 4 Tage!! Von New York nach Salsitz. Von ihren Eindrücken und Erlebnissen werden sie uns allen berichten. Am 20. Oktober feierten wir im Verein den 80. Geburtstag von August Reichel und am 23. Oktober in der Bahnhofsgaststätte von Kretzschau den 65. Geburtstag von Peter Möller. Von seiner Weltreise hatte er viele Fotos mitgebracht, die uns in eine fremde, bunte Welt entführten.

Am gleichen Tag wurde unser Fördermitglied Lothar Schütze 75 Jahre alt. Gratuliert wird offiziell im November und gefeiert wird im Januar.

Allen Jubilaren wünschen wir alles Gute und beste Gesundheit für die nächsten Jahre.

Alle Vereinsmitglieder mit Partner laden wir ganz herzlich zur Weihnachtsfeier am 18. Dezember in den Dorfkrug nach Weißenborn ein.

Busabfahrt:

Salsitz -	18.00 Uhr,
Rasberg -	18.15 Uhr
Kleinosida -	18.05 Uhr
Kretzschau -	18.25 Uhr
Rückfahrt:	ab 24.00 Uhr

Obwohl das Jahr 2010 noch nicht ganz vorbei ist, hat man sich in der Gemeinde Kretzschau schon Gedanken für das Jahr 2011 gemacht.

Alle Vereinsvorsitzenden trafen sich im Bürgerhaus in Gladitz und diskutierten über Termine und Vorhaben. Dies ist eine sehr gute Maßnahme, denn dann können Pläne abgestimmt und Überschneidungen vermieden werden.

Allen Vereinen mit ihren Mitgliedern und Angehörigen, dem Gemeinderat Kretzschau, der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst, allen Lesern des Forstkuriers und den Herausgebern des Forstkuriers und allen Helfern, Freunden und Sponsoren der Vereine wünschen wir ein friedvolles, schönes Weihnachtsfest und ein glückliches, erfolgreiches Jahr 2011.

Mit einem Vers von Joachim Ringelnatz möchte ich mich für 2010 verabschieden.

Ein Fest naht - ein Fest wie kein anderes.

*Für alle, die guten Willens sind.
Ein Fest, dessen Geist die Welt umspannt
und über Berge und Täler die Botschaft verkündet:
Christ ist geboren.*

Alfreda Wedmann
Vorsitzende des Frauenvereins
Salsitz-Kleinosida

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)
Tel. 03 45-6912-0

Halle(Saale), 11.11.2010

in den Einnahmen auf
in den Ausgaben auf
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen auf
in den Ausgaben auf
festgesetzt.

2.764.800,00 Euro
2.764.800,00 Euro
1.445.400,00 Euro
1.445.400,00 Euro

Öffentliche Bekanntmachung

des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFIBerG Sonderungsplan-Nr. V25-23953-2010

In der Gemeinde Döschwitz, Gemarkung Döschwitz, Flur 4, Flurstück 13/22 ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) - jeweils in der gültigen Fassung - eingeleitet worden.

Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen liegen

vom 29.11.2010 bis 28.12.2010

während der Öffnungszeiten im **Geokompetenz-Center** des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, **Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)** zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo., Di., Mi., Do. von 8.00 bis 18.00 Uhr

Fr. von 8.00 bis 15.00 Uhr.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des o. g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen einsehen und Einwände gegen die Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das Gleiche gilt für Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder von Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind nur bei der Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez.

Thorsten Seeck

Haushaltssatzung und Bekanntgabe der Haushaltssatzung der Gemeinde Kretzschau

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau in der Sitzung am 31.08.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im Verwaltungshaushalt

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer sind für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
 2. Gewerbesteuer 300 v. H.
- Kretzschau, 31.08.2010



Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94, Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 29.11.2010 bis 10.12.2010 zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt der VGem Droyßiger-Zeitzer Forst in Droyßig, Zimmer 223 zu den bekannten Sprechzeiten öffentlich aus.

Kretzschau, 31.08.2010



Bürgermeister



Satzung

über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze in der Gemeinde Kretzschau

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 393) in der derzeit gültigen Fassung und des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau in seiner Sitzung am 13.10.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern
 - a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
Kretzschau, am 13.10.2010

Osang
Bürgermeister

Hollsteitzer „Geschichten“

Liebe Leserinnen und Leser, gestatten Sie mir eine Vorbermerkung.

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung meines Buches über Hollsteitz stoße ich auf sehr viel Material, das ich wohl in dieser Vielfalt gar nicht unterbringen kann. Ich möchte daher schon vorab für Sie hier in der Forstkurier in loser Folge über interessante Fakten und Vorkommnisse aus der Hollsteitzer Vergangenheit berichten. Über eventuelle Hinweise oder Ergänzungen würde ich mich freuen.

Folge 1

Tragische Stunden für den „Gasthof Hollsteitz“

In Hollsteitz gab es früher zwei Gasthöfe. Im Unterdorf schräg

gegenüber der Dorfeiche befand sich bis 1940 die „**Restauration zur Erholung**“, die von Fleischermeister Albin Lange betrieben wurde.

Im Oberdorf am Ende des Schenkenberges stand der „**Gasthof Hollsteitz**“. Um Letzteren ranken sich viele Vorkommnisse, Geschichten und Gerichtsurteile, die bis ins ausgehende Mittelalter zurückreichen.

Besonders interessant ist aber wohl, dass der Gasthof ursprünglich aus zwei separaten Gebäuden bestand, wie das auf einer Ansichtskarte aus dem Jahre 1910 sehr schön zu erkennen ist (Bild 1). Sogar der heute noch existierende Dorfbrunnen ist schon vorhanden.



Bild 2

Der Wiederaufbau muss außerordentlich schnell vonstatten gegangen sein. Ich fand eine Postkarte, mit der der Gastwirt Pfeifer den Gutsbesitzer Bieräugel bereits für den 5.9.1912 zum „Einzugsschmaus“ eingeladen hat. Der neue Gasthof präsentierte sich auf einer An-

sichtskarte aus dem Jahr 1914 als komplexes aber zugleich auch einladendes Gebäude (Bild 3). Er besaß nun neben dem Gastraum auch Vereinsräume, Fremdenzimmer, Wäscherolle und einen sehr schönen Saal, bei dem unter der Bühne die Kegelbahn verlief.



Bild 3

Leider währte die Freude des Erbauers Arno Pfeifer an seinem Werk nicht allzu lange. Schon am 13.11.1913 wurde als neuer Besitzer der Gast-

wirt Christian Otto im Grundbuch eingetragen (Altgrundbuch von Hollsteitz, Band I, Blatt 40).

Ihr Leopold Kühnberg



Bild 1

Leider ging jedoch der schöne Gasthof in der Nacht vom 12. zum 13. Mai 1912 in einer Feuersbrunst unter.

Bei einem schweren Gewitter, das Bäume entwurzelt und „Telegraphenstangen“ umgeworfen hat „schlug der Blitz in den Pfeiferschen Gasthof ein und zündete, so daß die Gebäude völlig niederbrannten“ (Weißenfelder Tageblatt vom 13.5.1912). Es gibt sogar ein Foto von dem noch brennen-

den Gasthof, das offensichtlich am 13.5.12 aufgenommen wurde (Bild 2).

Für mich ist dabei sehr interessant, dass sich mein Großvater, der Baumeister Franz Kühnberg, unter den Zuschauern befindet. Ob der korpulente Herr mit Hut am linken Bildrand im Stillen wohl auf einen neuen Bauauftrag gehofft hat? Er war dann übrigens wirklich der Erbauer des Nachfolgegebäudes.

regional informiert

Heimat- und Bürgerzeitungen –
hier steckt Ihre Heimat drin.



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Gemeinde Kretzschau bezieht ab Dezember 2010 die neuen Büroräume in der Grundschule Kretzschau, Hauptstraße 36. Während des Umräumens kommt es zu eingeschränkten Öffnungszeiten, die Sie bitte den Aushängen vor Ort entnehmen.

Ab Januar 2011 unterhält die Gemeinde Kretzschau nur noch

- das Gemeindebüro in Kretzschau, Hauptstraße 36 mit den Mitarbeiterinnen:
Frau Gerhardt (auch weiterhin Schulsekretärin) und Frau Zimmermann
- das Gemeindebüro im OT Gladitz, Luckenauer Str. 48 mit der Mitarbeiterin:
Frau Holuszek

Das Gemeindebüro im OT Grana wird mit Wirkung vom 31.12.2010 aufgelöst und bleibt bereits ab 01.12. 2010 wegen Räumungsarbeiten geschlossen.

Um auch weiterhin für unsere Bürger im Bereich Grana präsent zu sein, wird an folgenden Dienstagen im Sportlerheim Grana, Hasselweg 8, von 17.00 - 18.00 Uhr

Frau Zimmermann für Ihre Belange eine Sprechstunde durchführen:

- Dienstag, d. 11. und 25. Januar
- Dienstag, d. 08. und 22. Februar
- Dienstag, d. 08. und 22. März
- Dienstag, d. 12. und 26. April
- Dienstag, d. 10. und 24. Mai
- Dienstag, d. 07. und 21. Juni

Als Bürgermeister bin ich zu folgenden Sprechzeiten ab Januar 2011 erreichbar:

dienstags von 15.00 Uhr - 17.00 Uhr - Büro Kretzschau
dienstags von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr - Büro Gladitz
sowie nach persönlicher Terminvereinbarung.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien eine schöne Adventszeit und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Eckhard Osang
Bürgermeister

In der 12. und 13. Gemeinderatssitzung Kretzschau wurden folgende Beschlüsse gefasst

Beschluss-Nr.: 44/10/2010

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kretzschau OT Hollsteitz (Straßenausbaubeitragsatzung-WBS)

Beschluss-Nr.: 45/10/2010

Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatz-Satzung)

Beschluss-Nr.: 53/11/2010

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kretzschau OT Hollsteitz (Straßenausbaubeitragsatzung-WBS)

Beschluss-Nr.: 54/11/2010

Aufstellung zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Zuckerfabrik Zeitz“ der Gemeinde Kretzschau

Schnaudertal

Die Bröckauer Kindersachenbörse ging dieses Mal in Wittgendorf an den Start

Am Samstag, dem 02.10.10, sollte sie steigen, die Herbst-Winter-Kindersachenbörse von Bröckau. Flyer wurden gedruckt und verteilt, Anmeldungen wurden entgegengekommen und die Planung war schon fast abgeschlossen, da passierte es, der Saal war besetzt.

Er ist versehentlich 2-mal vermietet worden.

Nach vielem hin und her und verzweifelten Überlegungen waren wir froh, dass uns der Saal in Wittgendorf zur Verfügung gestellt wurde. Jetzt lag es an unserer Initiatorin, Frau Knothe, alle bereits angemeldeten Verkäufer telefonisch zu informieren, dass die Sachen nicht in Bröckau, sondern in Wittgendorf abzugeben sind. Denn für neue Flyer oder eine Info in der Zeitung war es bereits zu spät. Diesmal klappte auch alles relativ reibungslos. Der Wittgendorfer Saal, wel-

cher jetzt um einiges größer war, als der Bröckauer, füllte sich am Freitag, dem 01.10.10, sehr schnell mit vielen schönen Sachen. Darunter befanden sich Spielsachen und Babyausstattung. Verkauft wurde wie immer von 8.00 bis 12.00 Uhr und es herrschte reges Treiben. 15 % des Erlöses kamen, wie immer, der Kita „Abenteuerland“ in Bröckau zugute, und diese 15 % waren trotz aller anfänglichen Schwierigkeiten und Probleme 226,36 EUR. Wir Kinder und Erzieher der Kita Bröckau bedanken uns recht herzlich bei Frau Knothe, Frau Zielke und allen fleißigen Helfern, die dazu beigetragen haben, dass diese fünfte Kindersachenbörse wieder ein solcher Erfolg wurde.

*Ines Tost im Namen
des Teams der Kita
„Abenteuerland“ Bröckau*

Weihnachtskonzert in der Wittgendorfer Kirche

Am 12. Dezember 10 findet um 15:00 Uhr unser diesjähriges Weihnachtskonzert in der Wittgendorfer Kirche statt.

Das Konzert wird von der Musikschule „Anna Magdalena Bach“ gestaltet.

Die Kirche ist beheizt.

Jörg Junghanns
Vorsitzender des Heimatvereines
Wittgendorf e. V.



Veranstaltungen des Carnivals Club Wittgendorf (Saal Wittgendorf) 2011

- 12.02. - 19.30 Uhr: Faschingstanz mit Music Express
- 19.02. - 14.00 Uhr: Seniorenfasching mit Dorald
- 20.02. - 14.30 Uhr: Kinderfasching mit Monika und Uwe
- 26.02. - 20.00 Uhr: Faschingsparty mit Hit-Caravan
- 13.03. - 10.00 Uhr: Frühschoppen mit Emmes

Besuchen Sie uns im Internet

www.wittich.de

Satzung

über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze in der Gemeinde Schnaudertal

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 393) in der derzeit gültigen Fassung und des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schnaudertal in seiner Sitzung am 28.10.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

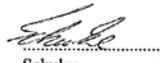
Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuern | |
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
Wittgendorf, am 28.10.2010

Wittgendorf, am 28.10.2010


Schulze
Bürgermeister



Hundesteuersteuersatzung der Gemeinde Schnaudertal

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der zum Beschluss gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schnaudertal in seiner Sitzung am 28.10.2010 folgende Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Gemeinde Schnaudertal beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2

Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtig ist jede natürliche und juristische Person, die einen Hund auf dem Gemeindegebiet hält (Halter des Hundes), um ihn zu seinen Zwecken dienstbar zumachen.

(2) Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nachweislich nicht länger als zwei Monate zur Pflege, Verwahrung oder auf Probe genommen hat und zum Anlernen und Dressieren nicht länger als drei Monate innerhalb eines Jahres hält.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Halten mehrere Personen im gemeinsamen Haushalt jeweils für sich einen Hund, so sind sie für die gemäß § 3 festgesetzte Steuer Gesamtschuldner.

§ 3

Steuersätze

- | | |
|---|------------|
| (1) Die Steuer beträgt jährlich | |
| für den ersten Hund | 20,00 EUR |
| für den zweiten Hund | 30,00 EUR |
| für jeden weiteren Hund | 50,00 EUR |
| für jeden Kampfhund | 500,00 EUR |
| für jeden weiteren Kampfhund | 500,00 EUR |
| (2) Hunde, die nach § 5 dieser Satzung steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. | |
| (3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als erste Hunde. | |

§ 4

Kampfhunde

- (1) Kampfhunde sind entsprechend § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr.1/2009) Hunde, die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S.530), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530, 532) nicht in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt oder verbracht werden dürfen.
- (2) Die Anschaffung und das Halten eines solchen Hundes ist innerhalb von 14 Tagen bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- Diensthunden, staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 - nachweislichen Blindenführhunden,
 - Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung wird nur bei Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses gewährt,
 - Hunde, die nachweislich zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit benötigt werden, insbesondere für berufsmäßige Schäfer und berufsmäßige Wächter,
 - Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

§ 6

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
- Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten oder Rettungshunde verwendet werden und die von der zuständigen Fachorganisation vorgeschriebene Prüfung mit mindestens der Wertnote „genügend“ (70 Punkte) oder die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung als Schutzhund mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch die Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Zeugnisse und Überprüfungen, deren Ablegung länger als ein Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen;
- Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 7**Zwingersteuer**

(1) Von zuverlässigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in einem von der zuständigen Fachorganisation geführtem oder anerkannten Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuern nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) Für die Hunde sind geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunfts-räume vorhanden;
- b) es werden ordnungsgemäße, den Aufsichtspersonen jeder Zeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
- c) alljährlich zu Beginn des neuen Rechnungsjahres sind Bescheinigungen der Organisationen, bei der die Hunde eingetragen sind, über die Erfüllung der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorzulegen.

(4) Ab- und Zugänge von Hunden sind innerhalb einer Woche unter der Angabe des Kalendertages bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst zu melden. Bei Veräußerungen sind zusätzlich der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 8**Steuerfreiheit bei gewerbsmäßigem Handel mit Hunden**

(1) Zuverlässige Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben die Steuer für zwei Hunde zu entrichten. Dabei werden die Steuersätze für den 1. und 2. Hund zu grunde gelegt. Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als sechs Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.

(2) Absatz 1 gilt ausschließlich unter der Bedingung, dass

- a) für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunfts-räume vorhanden sind;
- b) ordnungsgemäße, den Aufsichtspersonen jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufs, die Rasse, Größe, Farbe, Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Vorbesitzers und des Erwerbers ersichtlich sind.

(3) Ab- und Zugänge von Hunden sind innerhalb einer Woche unter der Angabe des Kalendertages bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst zu melden. Bei Veräußerungen sind zusätzlich der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 9**Allgemeine Voraussetzung für Steuerermäßigungen/ Steuerbefreiungen**

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
- b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist
- c) es sich nicht um einen Kampfhund im Sinne von § 4 dieser Satzung handelt.

(2) Der Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Befreiung oder Ermäßigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst zu stellen.

(3) Über die Gewährung der Befreiung oder die Ermäßigung bzw. deren Anlehnung wird ein gesonderter Bescheid erlassen.

(4) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist nicht auf Dritte übertragbar.

(5) Die Steuerbefreiung kann auf Antrag bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren gewährt werden.

(6) Die Bestimmungen und Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung gelten jeweils nur für einen Hund.

(7) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 14 Tagen nach Wegfall bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst anzuzeigen.

§ 10**Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung**

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Hund drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft oder veräußert wurde bzw. abhanden gekommen oder verendet ist.

(3) Bei Zuzug des Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht abweichend von Abs. 2 mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahres.

(4) Bei Wegzug aus der Gemeinde Schnaudertal endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Wegzug erfolgte.

§ 11**Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird als Jahresbetrag durch die Gemeinde Schnaudertal festgesetzt. Sie ist nach Abgabenordnung an die Gemeinde Schnaudertal zu entrichten. Entsteht die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres, wird die Hundesteuer für die verbleibende Monate festgesetzt.

(2) Die Steuerfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Darin kann bestimmt werden, dass dieser auch für die folgenden Kalenderjahre gilt. Entfallen im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Voraussetzungen für die Erhebung der Hundesteuer oder ändert sich die Höhe, wird der Bescheid von Amts wegen aufgehoben oder geändert.

(3) Die Fälligkeit der Hundesteuer richtet sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 12**Meldepflichten**

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzug bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst schriftlich anzumelden.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 14 Tagen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verendet ist, bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser anzugeben.

(3) Bei der Anmeldung des Hundes wird ohne Erhebung einer Gebühr eine Hundesteuermarke vergeben. Die Hundesteuermarke gilt immer nur für einen Hund. Sie ist nicht an Dritte übertragbar.

(4) Bei Verlust der Hundesteuermarke, wird dem Hundehalter auf Antrag gegen eine Gebühr von 1,00 EUR eine neue Hundesteuermarke übergeben.

(5) Die Hundesteuermarke ist bei der Abmeldung des Hundes an die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst zurückzugeben.

(6) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes nur mit der am Halsband des Hundes sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke herumlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen nicht am Halsband befestigt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, Beauftragten der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Ist der Hundehalter nicht zu ermitteln oder meldet sich auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht, ist nach den Vorschriften der §§ 965 ff. Bürgerlichen Gesetzbuches (Fund) zu verfahren.

(7) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen Kampfhund im Sinne des § 4 hält, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst anzumelden.

§ 13 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können nach den einschlägigen Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 4 Absatz 3 bzw. § 12 Absatz 7 seinen Kampfhund nicht als solchen angemeldet oder
- entgegen § 7 Absatz 4 seiner Meldepflicht von Zu- und Abgängen zum Zwinger nicht nachkommt,
- entgegen § 9 Absatz 8 als Hundehalter den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht rechtzeitig anzeigt,
- entgegen § 12 Absätze 1 und 2 als Hundehalter nicht oder nicht rechtzeitig an- bzw. abmeldet
- entgegen § 12 Absatz 6 als Hundehalter einen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbare gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, anlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Wittgendorf, am 28.10.2010


Schulze
Bürgermeister



Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Schnaudertal

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 03.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und dem Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 vom 06.07.1993 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schnaudertal in seiner Sitzung am 28.10.2010 folgende Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Verpflichtung zur Reinigung der Schlammkörbe der Straßenkanäle nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA (Straßenreinigung und Winterdienst) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und un bebauten Grundstücke übertragen.

(2) Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde Eigentümerin von Grundstücken ist, die überwiegend ihren öffentlichen Interessen dienen.

(3) Soweit die Gemeinde nach Absatz 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

- innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
- außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA)

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- die Parkplätze,
- die Straßenrinnen und Einflussöffnungen (Roste) der Straßenkanäle,
- die Gehwege und Schrammborde,
- die Überwege,
- die Böschungen und Stützmauern u. Ä.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht

nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch die Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufbare Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist; im Übrigen sind mehrere Verpflichtete Gesamtschuldner.

(5) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so sind ihre Eigentümer und Besitzer (vgl. Abs. 1 - 2) auch gesamtschuldnerisch reinigungspflichtig.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 und 7)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 5

Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

Allgemeine Straßenreinigung

§ 6

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichem Material) versehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehrriecht und sonstigem Unrat jeglicher Art.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.

(4) Der Straßenkehrriecht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 7

Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 2 m breiter Streifen - vom Gehweg in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.

§ 8

Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten an Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag

(2)

- a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 20.00 Uhr
- b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 18.00 Uhr

zu reinigen.

(3) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und Ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

§ 9

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und die Brandbekämpfung

Überirdische, der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

Winterdienst

§ 10

Schneeräumung

(1) Die Schneeräumung der Fahrbahnen, öffentlichen Wege und Plätze obliegt der Gemeinde. Diese Aufgabe kann sie vertraglich an gewerbliche Nachauftragnehmer übertragen.

(2) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite vom Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(3) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in der Breite der vorhandenen Personeneingänge und Grundstückseinfahrten zu räumen.

(5) Festgetreter oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(6) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(7) Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

(8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 11**Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 2 Satz 2 Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand und Splitt als abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nicht verwendet werden. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.

(7) § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften**§ 12****Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abwässer auf die Straße ableitet,
2. entgegen den §§ 6 und 7 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
3. entgegen § 8 der Reinigungszeiten nicht beachtet,
4. entgegen den §§ 10 und 11 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Wittgendorf, am 28.10.2010


.....
Schulze
Bürgermeister

**Liebe Senioren
der Gemeinde Schnaudertal**

Ich möchte Ihnen hiermit den Termin für die Weihnachtsfeier mitteilen.

Unsere Feier findet **am 15.12.2010 um 14.00 Uhr auf dem Wittgendorfer Saal** statt. Weiteres teile ich Ihnen zu unseren Seniorentreffen mit.

Ich freue mich auf eine große Teilnehmerzahl.

*Ihre Seniorenbetreuerin
Rosi Barthel*

**Wetterzeube****Weihnachtliche
Buchlesung**

Am Freitag, dem 3. Dezember 2010 findet um 18:00 Uhr im Sidoniuurm auf der Haynsburg eine Buchlesung statt.

Weihnachtliche Erzählungen von **Alfred Otto Schwede** nimmt Frau Sigrid Altendorf als Grundlage um die Besucher auf die bevorstehenden Weihnachtstage einzustimmen. Dazu lädt der Heimatverein Haynsburg Interessierte recht herzlich ein.

**Weihnachtsmarkt
in Breitenbach!**

**Samstag, 4. Dezember 2010
um 15:00 Uhr
am Grünen Anger**

Alle Bürger/innen und Gäste sind herzlich eingeladen. Für Speisen und Getränke ist gesorgt.

Wir freuen uns auf ein gemütliches Beisammensein.

Freiwillige Feuerwehr Breitenbach

Feuerwehr & Traditionsverein Breitenbach e. V.

**Weihnachtsmarkt
2010
auf der Haynsburg**

Am Sonnabend, dem 4. Dezember 2010 findet ab 14:00 Uhr der diesjährige Weihnachtsmarkt im Innenhof der Haynsburg statt.

Ortsansässige Vereine und Gewerbetreibende aus der Region gestalten das weihnachtliche Treiben um den Bergfried der Burganlage. Mit dem Besuch des Weihnachtsmannes wird 15:00 Uhr gerechnet.

Für Speisen, Getränke und musikalische Unterhaltung ist gesorgt. Alle interessierten Bürger aus nah und fern sind herzlich eingeladen.

*Gemeindeverwaltung
Wetterzeube*

*Heimatverein
Haynsburg e. V.*

Der Freizeitverein und die Gemeinde Wetterzeube laden ein,
am 9. Dezember 2010 in das Dorfgemeinschaftshaus Wetterzeube, zur **WEIHNACHTSFEIER** für die Rentnerinnen und Rentner der Gemeinde.

Beginn: 14:00 Uhr, Ende: 19:00 Uhr
 Kaffee & Kuchen, Abendbrot, Musik zur Unterhaltung und zum Tanzen
 Nichtmitglieder melden sich bitte bei den Kassieren, bei Frau Seidl oder der Gemeinde An- und Abfahrt ist gesichert.
 Der Bürgermeister & Der Vorstand
 Des Freizeitverein „Die Elstertaler“ e. V.



Weihnachtsgottesdienst mit Krippenspiel

Sonntag, den 19.12.2010, 17.00 Uhr



in der Schkauditzer Kirche
 Zum Aufwärmen gibt es Glühwein und warmen Tee.

Das Ehepaar

Doris und Fritz Theil aus Wetterzeube

feierte am 21.10.2010 das Fest der
 „**Diamantenen Hochzeit**“

*Sechzig Jahre Eheleben, fest vereint in Glück und Leid,
 immer nur das Beste geben,
 das ist schon keine Kleinigkeit.*

Der Bürgermeister gratuliert im Namen
 der Gemeinderäte recht herzlich
 und wünscht noch viele schöne gemeinsame Ehejahre.

Das Ehepaar

Else und Hans Vogel aus Wetterzeube

feierte am 10.11.2010 das Fest der
 „**Eisernen Hochzeit**“

Das Ehepaar
Emma und Werner Eichner aus Wetterzeube

feierte am 24.11.2010 das Fest der
 „**Eisernen Hochzeit**“

*Welche wunderbare, reich erfüllte Zeit: 65 Jahre der
 Gemeinsamkeit!*

*Möge Ihnen das Leben nun auch weiterhin Glück und
 Freude geben,*

Mut und leuchtenden Sinn!

Der Bürgermeister gratuliert im Namen
 der Gemeinderäte recht herzlich und
 wünscht noch viele schöne gemeinsame Ehejahre.

Neujahrskonzert in Haynsburg

Am 6. Januar 2011 findet im Sidoniesturm auf der Haynsburg das Konzert zum Jahreswechsel statt. Ab 16:00 Uhr können interessierte Bürger in der historischen Burgkapelle das 15. Neujahrskonzert genießen.

Der Heimatverein Haynsburg lädt alle Interessierten herzlich ein.
 Heimatverein Haynsburg e. V.
 Harald Menz

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wetterzeube

Auf Grund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 03.10.1993 (GVBl.LSA 1993 S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und dem Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 vom 06.07.1993 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube in seiner Sitzung am 15.11.2010 folgende Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Verpflichtung zur Reinigung der Schlammkörbe der Straßenkanäle nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA (Straßenreinigung und Winterdienst) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde Eigentümerin von Grundstücken ist, die überwiegend ihren öffentlichen Interessen dienen.

(3) Soweit die Gemeinde nach Absatz 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA)

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen (Roste) der Straßenkanäle,
- d) die Gehwege und Schrammborde,
- e) die Überwege,
- f) die Böschungen und Stützmauern u. Ä.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbaustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, so genannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch die Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufbare Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist; im Übrigen sind mehrere Verpflichtete Gesamtschuldner.

(5) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so sind ihre Eigentümer und Besitzer (vgl. Abs. 1 - 2) auch gesamtschuldnerisch reinigungspflichtig.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 und 7)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 5 Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

Allgemeine Straßenreinigung

§ 6 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichem Material) versehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehrriecht und sonstigem Unrat jeglicher Art.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder Ähnlichem.

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.

(4) Der Straßenkehrriecht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 7 Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 2 m breiter Streifen - vom Gehweg in Richtung Fahrbahnmitten - zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten an Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag

(2)

a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 20.00 Uhr

b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 18.00 Uhr

zu reinigen.

(3) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und Ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und die Brandbekämpfung

Überirdische, der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

Winterdienst

§ 10 Schneeräumung

(1) Die Schneeräumung der Fahrbahnen, öffentlichen Wege und Plätze obliegt der Gemeinde. Diese Aufgabe kann Sie vertraglich an gewerbliche Nachauftragnehmer übertragen.

(2) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite vom Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(3) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in der Breite der vorhandenen Personeneingänge und Grundstückseinfahrten zu räumen.

(5) Festgetreter oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(6) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr

und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(7) Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

(8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 2 Satz 2 Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.

(7) § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 12

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abwässer auf die Straße ableitet,
2. entgegen den §§ 6 und 7 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
3. entgegen § 8 der Reinigungszeiten nicht beachtet,
4. entgegen den §§ 10 und 11 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Wetterzeube, am .15.11.2010



 Jacob
 Bürgermeister der Gemeinde Wetterzeube



Satzung

über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze in der Gemeinde Wetterzeube

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. April 2010 (BGBl. I S. 386) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube in seiner Sitzung am 15.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a.) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | | 300 v. H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 300 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Wetterzeube, am .15.11.2010



 Jacob
 Bürgermeister der Gemeinde Wetterzeube



Hundsteuersatzung der Gemeinde Wetterzeube

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der zum Beschluss gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube in seiner Sitzung am 15.11.2010 folgende Satzung über die Erhebung von Hundsteuer in der Gemeinde Wetterzeube beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2

Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtig ist jede natürliche und juristische Person, die einen Hund auf dem Gemeindegebiet hält (Halter des Hundes), um ihn zu seinen Zwecken dienstbar zu machen.

(2) Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nachweislich nicht länger als zwei Monate zur Pflege, Verwahrung oder auf Probe genommen hat und zum Anlernen und Dressieren nicht länger als drei Monate innerhalb eines Jahres hält.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Halten mehrere Personen im gemeinsamen Haushalt jeweils für sich einen Hund, so sind sie für die gemäß § 3 festgesetzte Steuer Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich für den ersten Hund	25,00 EUR
für den zweiten Hund	50,00 EUR
für jeden weiteren Hund	50,00 EUR
für jeden Kampfhund	615,00 EUR
für jeden weiteren Kampfhund	750,00 EUR

(2) Hunde, die nach § 5 dieser Satzung steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 4 Kampfhunde

(1) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht.

(2) Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere American Staffordshire Terrier, American Pitbull Terrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier, Mastino Neapolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux Dogge, Mastino Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, Bandog, Tosa Inu sowie Mischlinge aus oder mit diesen Rassen.

(3) Die Anschaffung und das Halten eines solchen Hundes ist innerhalb von 14 Tagen bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- Diensthunden, staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
- nachweislichen Blindenführhunden,
- Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung wird nur bei Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses gewährt,
- Hunde, die nachweislich zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit benötigt werden, insbesondere für berufsmäßige Schäfer und berufsmäßige Wächter,
- Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

§ 6 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
- Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten oder Rettungshunde verwendet werden und die von der zuständigen Fachorganisation vorgeschriebene Prüfung mit mindestens der Wertnote „genügend“ (70 Punkte) oder die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung als Schutzhund mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch die Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Zeugnisse und Überprüfungen, deren Ablegung länger als ein Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen;
- Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 7 Zwingersteuer

(1) Von zuverlässigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in einem von der zuständigen Fachorganisation geführtem oder anerkannten Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuern nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Für die Hunde sind geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden;
- es werden ordnungsgemäße, den Aufsichtspersonen jeder Zeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
- alljährlich zu Beginn des neuen Rechnungsjahres sind Bescheinigungen der Organisationen, bei der die Hunde eingetragen sind, über die Erfüllung der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorzulegen.
- Ab- und Zugänge von Hunden sind innerhalb einer Woche unter der Angabe des Kalendertages bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst zu melden. Bei Veräußerungen sind zusätzlich der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 8 Steuerfreiheit bei gewerbsmäßigem Handel mit Hunden

(1) Zuverlässige Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben die Steuer für zwei Hunde zu entrichten. Dabei werden die Steuersätze für den 1. und 2. Hund zu Grunde gelegt. Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als sechs Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.

(2) Absatz 1 gilt ausschließlich unter der Bedingung, dass

- für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
 - ordnungsgemäße, den Aufsichtspersonen jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufs, die Rasse, Größe, Farbe, Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Vorbesitzers und des Erwerbers ersichtlich sind.
- (3) Ab- und Zugänge von Hunden sind innerhalb einer Woche unter der Angabe des Kalendertages bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst zu melden. Bei Veräußerungen sind zusätzlich der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 9 Allgemeine Voraussetzung für Steuerermäßigungen/ Steuerbefreiungen

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
- die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 - der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist
 - es sich nicht um einen Kampfhund im Sinne von § 4 dieser Satzung handelt.

(2) Der Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Befreiung oder Ermäßigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst zu stellen.

(3) Über die Gewährung der Befreiung oder die Ermäßigung bzw. deren Anlehnung wird ein gesonderter Bescheid erlassen.

(4) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist nicht auf Dritte übertragbar.

(5) Die Steuerbefreiung kann auf Antrag bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren gewährt werden.

(6) Die Bestimmungen und Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung gelten jeweils nur für einen Hund.

(7) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 14 Tagen nach Wegfall bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst anzuzeigen.

§ 10

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Hund drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft oder veräußert wurde bzw. abhanden gekommen oder verendet ist.

(3) Bei Zuzug des Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht abweichend von Abs. 2 mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahres.

(4) Bei Wegzug aus der Gemeinde Wetterzeube endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Wegzug erfolgte.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahresbetrag durch die Gemeinde Wetterzeube festgesetzt. Sie ist nach Abgabenordnung an die Gemeinde Wetterzeube zu entrichten. Entsteht die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres, wird die Hundesteuer für die verbleibende Monate festgesetzt.

(2) Die Steuerfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Darin kann bestimmt werden, dass dieser auch für die folgenden Kalenderjahre gilt. Entfallen im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Voraussetzungen für die Erhebung der Hundesteuer oder ändert sich die Höhe, wird der Bescheid von Amts wegen aufgehoben oder geändert.

(3) Die Fälligkeit der Hundesteuer richtet sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 12

Meldepflichten

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzug bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst schriftlich anzumelden.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 14 Tagen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verendet ist, bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser anzugeben.

(3) Bei der Anmeldung des Hundes wird ohne Erhebung einer

Gebühr eine Hundesteuermarke vergeben. Die Hundesteuermarke gilt immer nur für einen Hund. Sie ist nicht an Dritte übertragbar.

(4) Bei Verlust der Hundesteuermarke, wird dem Hundehalter auf Antrag gegen eine Gebühr von 1,00 EUR eine neue Hundesteuermarke übergeben.

(5) Die Hundesteuermarke ist bei der Abmeldung des Hundes an die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst zurückzugeben.

(6) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes nur mit der am Halsband des Hundes sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke herumlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen nicht am Halsband befestigt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, Beauftragten der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Ist der Hundehalter nicht zu ermitteln oder meldet sich auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht, ist nach den Vorschriften der §§ 965 ff. Bürgerlichen Gesetzbuches (Fund) zu verfahren.

(7) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen Kampfhund im Sinne des § 4 hält, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst anzumelden.

§ 13

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können nach den einschlägigen Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 4 Absatz 3 bzw. § 12 Absatz 7 seinen Kampfhund nicht als solchen angemeldet oder

b) entgegen § 7 Absatz 4 seiner Meldepflicht von Zu- und Abgängen zum Zwinger nicht nachkommt,

c) entgegen § 9 Absatz 7 als Hundehalter den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht rechtzeitig anzeigt,

d) entgegen § 12 Absätze 1 und 2 als Hundehalter nicht oder nicht rechtzeitig an- bzw. abmeldet

e) entgegen § 12 Absatz 6 als Hundehalter einen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbare gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, anlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 15

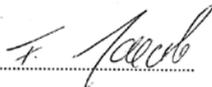
Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Gemeinde Breitenbach vom 02.10.2001, die Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Gemeinde Haynsburg vom 16.05.2001 und die Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Gemeinde Wetterzeube vom 13.11.2001 außer Kraft.

Wetterzeube, am 15.11.2010



 Jacob
 Bürgermeister der Gemeinde Wetterzeube



Geburtstage

Die Verbandsgemeindebürgermeisterin und die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden gratulieren ihren Jubilaren recht herzlich zum Geburtstag und wünschen beste Gesundheit

**Gemeinde Gutenborn**OT Droßdorf

Frau Waltraud Seeger am 01.12. zum 78. Geburtstag

OT Golben

Herr Jürgen Stehfest am 03.12. zum 78. Geburtstag

OT Heuckewalde

Herr Adolf Kittel am 06.12. zum 71. Geburtstag

Herr Eberhard Etzold am 11.12. zum 84. Geburtstag

OT Loitzschütz

Herr Siegmur Hühnerkropf am 28.11. zum 77. Geburtstag

OT Lonzig

Frau Erika Müller am 15.12. zum 72. Geburtstag

OT Ossig

Herr Christian Niehaus am 08.12. zum 71. Geburtstag

Gemeinde KretzschauOT Kretzschau

Herr Horst Dietze am 26.11. zum 74. Geburtstag

Herr Manfred Leidenfrost am 27.11. zum 75. Geburtstag

Frau Johanna Leidenfrost am 28.11. zum 73. Geburtstag

Frau Annerose Zinke am 28.11. zum 71. Geburtstag

Frau Gerda Eley am 30.11. zum 88. Geburtstag

Herr Ernst Hackel am 02.12. zum 73. Geburtstag

Frau Adelheid Ziegner am 02.12. zum 73. Geburtstag

Herr Konrad Strauch am 05.12. zum 71. Geburtstag

Herr Erich Carlson am 07.12. zum 83. Geburtstag

Frau Hildegard Kühnberg am 08.12. zum 80. Geburtstag

Herr Helmut Bittner am 09.12. zum 72. Geburtstag

Herr Otto Jeske am 11.12. zum 74. Geburtstag

Herr Jochen Weißer am 11.12. zum 77. Geburtstag

Frau Hannelore Thieme am 12.12. zum 75. Geburtstag

Frau Irma Rosenfeld am 13.12. zum 90. Geburtstag

Frau Ruth Thomas am 15.12. zum 77. Geburtstag

OT Döschwitz

Herr Franz Scholz am 02.12. zum 76. Geburtstag

OT Gladitz

Herr Gerhard Poser am 03.12. zum 80. Geburtstag

Frau Doris Berk am 04.12. zum 73. Geburtstag

OT Grana

Frau Brigitte Zirm am 26.11. zum 71. Geburtstag

Herr Werner Rohland am 03.12. zum 86. Geburtstag

Herr Kurt Popke am 09.12. zum 78. Geburtstag

OT Hollsteitz

Herr Erich Zache am 01.12. zum 80. Geburtstag

Frau Linda Zache am 01.12. zum 78. Geburtstag

Herr Horst Seemann am 02.12. zum 80. Geburtstag

OT Kirchsteitz

Frau Hilde Röhming am 30.11. zum 80. Geburtstag

Frau Margarete Bauer am 11.12. zum 78. Geburtstag

OT Kleinsida

Frau Berta Reichel am 13.12. zum 74. Geburtstag

OT Mannsdorf

Frau Helene Lohrke am 10.12. zum 82. Geburtstag

Gemeinde SchnaudertalOT Bröckau

Herr Otto Pietsch am 02.12. zum 84. Geburtstag

Frau Annelies Lorenz am 11.12. zum 76. Geburtstag

OT Hohenkirchen

Herr Helmut Kirmse am 01.12. zum 76. Geburtstag

OT Kleinpörthen

Frau Christa Blaschke am 04.12. zum 74. Geburtstag

OT Wittgendorf

Herr Gerhard Gruber am 27.11. zum 83. Geburtstag

Gemeinde WetterzeubeOT Wetterzeube

Herr Fritz Schmidt am 27.11. zum 81. Geburtstag

Herr Hans Zschiegner am 29.11. zum 75. Geburtstag

Herr Peter Schmeißer am 07.12. zum 73. Geburtstag

Herr Hans Schumann am 07.12. zum 73. Geburtstag

Frau Lieselotte Wahren am 09.12. zum 85. Geburtstag

Herr Otto Reißland am 11.12. zum 86. Geburtstag

Frau Margitta Tille am 11.12. zum 77. Geburtstag

OT Goßra

Herr Joachim Müller am 03.12. zum 75. Geburtstag

Herr Eberhard Oertel am 03.12. zum 72. Geburtstag

Frau Ilse Müller am 06.12. zum 75. Geburtstag

Frau Christa Zemitzsch am 08.12. zum 82. Geburtstag

OT Haynsburg

Frau Margareta Schanda am 28.11. zum 84. Geburtstag

OT Pötewitz

Herr Heinz Friedemann am 15.12. zum 72. Geburtstag

Frau Walburga Worms am 05.12. zum 81. Geburtstag

OT Sautzchen

Frau Christine Jauernig am 27.11. zum 74. Geburtstag

Frau Ingrid Vogel am 11.12. zum 81. Geburtstag

OT Schkauditz

Frau Sieglinde Peters am 15.12. zum 77. Geburtstag

Verliebt, verlobt, verheiratet.

Teilen Sie Ihren Freunden, Nachbarn und Mitmenschen Freud und Leid mit. Geburt, Taufe, Hochzeit, Geburtstage – eine Familienanzeige im lokalen Amtsblatt ist genau das Richtige.

